

# Arbeitshilfe Sozialbestattung

---

„Übernahme von **Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII**“ vom 20.01.2021  
(Gz. SI 225\_SI 227 / 112.74-2).

## Inhalt

|        |   |    |
|--------|---|----|
| I.     | Ziele und Regelungsinhalt .....   | 3  |
| II.    | Grundlagen .....  | 3  |
| III.   | Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII.....   | 6  |
| 1.     | Übersicht .....   | 7  |
| 2.     | Vorprüfung .....  | 8  |
| 2.1.   | Örtliche Zuständigkeit .....  | 8  |
| 2.2.   | Antrag .....  | 9  |
| 2.3.   | Nachweis des Todesfalls.....  | 10 |
| 3.     | Ermittlung des oder der zur Kostentragung Verpflichteten.....   | 10 |
| 3.1.   | Keine Kostentragungspflicht .....   | 11 |
| 3.2.   | Vertraglich zur Kostentragung Verpflichtete.....  | 12 |
| 3.3.   | Verpflichtung von Erben.....  | 13 |
| 3.3.1. | Rangfolge der Erben .....   | 13 |
| 3.3.2. | Ausschlagung der Erbschaft .....  | 15 |
| 3.4.   | Verpflichtung des nichtehelichen Vaters beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung .....            | 16 |
| 3.5.   | Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen .....   | 17 |
| 3.5.1. | Übersicht: Ermittlung des Kostentragungspflichtigen nach Unterhaltsrecht .....  | 18 |
| 3.5.2. | Unterhaltsberechtigung der verstorbenen Person .....  | 18 |
| 3.5.3. | Rangfolge der möglichen Unterhaltspflichtigen.....  | 19 |
| 3.5.4. | Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen.....   | 20 |
| 3.5.5. | Keine Verwirkung des Unterhaltsanspruches .....   | 21 |
| 3.6.   | Kostentragungspflicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht .....  | 22 |
| 3.7.   | Hinweise zum Auffinden von Angehörigen und anderen Kostenpflichtigen sowie von Nachlassgegenständen (Erkenntnisquellen) ..... | 23 |
| 4.     | Erforderlichkeit der Kosten .....   | 23 |
| 4.1.   | Erforderlichkeit bei Kostenübernahmeerklärung.....  | 24 |

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 4.2.   | Prüfung der Erforderlichkeit in Fällen ohne Kostenübernahmeerklärung.....        | 25 |
| 4.3.   | Einzelne Elemente erforderlicher Leistungen .....                                | 26 |
| 4.3.1  | Leistungen des Bestattungsunternehmens.....                                      | 26 |
| 4.3.2  | Überführungskosten.....  | 26 |
| 4.3.3  | Särge .....  | 26 |
| 4.3.4  | Grabstätten.....   | 27 |
| 4.3.5  | Grabkissen / Grabsteinbeschriftung.....  | 28 |
| 4.3.6  | Friedhofsgebühren .....  | 28 |
| 4.3.7  | Todesbescheinigungen .....   | 29 |
| 4.4.   | Jüdische Bestattungen.....   | 29 |
| 4.5.   | Bestattungen im Ausland .....  | 29 |
| 5.     | Zumutbarkeit der Kostentragung .....   | 30 |
| 5.1.   | Wirtschaftliche Zumutbarkeit .....   | 30 |
| 5.1.1. | Zeitpunkt der Prüfung .....  | 30 |
| 5.1.2. | Leistungsbezug des Kostentragungspflichtigen .....                               | 30 |
| 5.1.3. | Einsatz des Nachlassvermögens.....   | 31 |
| 5.1.4. | Andere vorrangige Ansprüche.....   | 32 |
| 5.1.5. | Einsatz des Einkommens .....   | 33 |
| 5.1.6. | Einsatz des Vermögens.....   | 34 |
| 5.2.   | Persönliche Zumutbarkeit .....   | 34 |
| 5.3.   | Späte Antragstellung .....   | 35 |
| 6.     | Verfahrensablauf.....  | 35 |
| 6.1.   | Kostenübernahme für bevorstehende Bestattung .....                               | 35 |
| 6.1.1. | Sozialhilfe als Vorleistung und Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII ..... | 36 |
| 6.1.2. | Verfahren bei mehreren Kostentragungspflichtigen .....                           | 36 |
| 6.2.   | Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung.....                      | 37 |
| 6.3.   | Verstorbene mit bestimmter religiöser Zugehörigkeit.....                         | 38 |
| 6.4.   | Überleitung nach § 93 SGB XII.....   | 39 |
| IV.    | Berichtswesen .....  | 39 |
| V.     | Inkrafttreten .....  | 39 |
| VI.    | Anhang / Anlagen .....   | 39 |

## I. Ziele und Regelungsinhalt

Diese Arbeitshilfe regelt den Ablauf der Kostenübernahme erforderlicher Bestattungskosten nach § 74 SGB XII. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Person, die zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist von den Kosten einer einfachen, aber würdigen Bestattung freizuhalten, wenn ihr die Kostentragung nicht zuzumuten ist – soweit die Kosten der Bestattung nicht aus dem Nachlass getragen werden können. Die korrekte Ermittlung der oder des zur Kostentragung Verpflichteten soll mit dieser Arbeitshilfe sichergestellt werden. Zudem soll die Erforderlichkeit von Bestattungskosten näher bestimmt werden. Ferner gibt die Arbeitshilfe Hilfestellung zur Beurteilung anfallender oder bereits angefallener Bestattungskosten im Hinblick auf deren Zumutbarkeit für die Kostentragungspflichtige oder den Kostentragungspflichtigen.

## II. Grundlagen

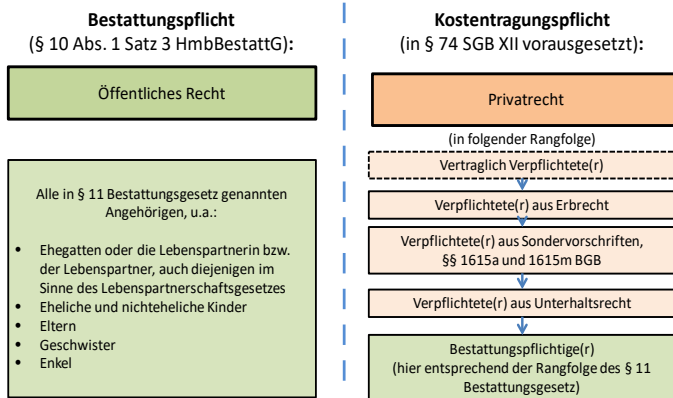
Die Sozialbestattung ist in § 74 SGB XII geregelt und von der ordnungsrechtlichen Bestattung gemäß § 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 30.10.2019/ in Kraft getreten am 01.03.2020 (HmbBestattG) zu unterscheiden.

Unter **Sozialbestattung** versteht man den Anspruch einer Person, die zur Tragung der Bestattungskosten für einen Verstorbenen verpflichtet ist, von den Kosten der Bestattung entlastet zu werden, soweit es ihr nicht zumutbar ist, für diese Kosten aufzukommen. Der sozialhilferechtliche Anspruch aus § 74 SGB XII soll in diesem Fall die Vornahme einer einfachen aber würdigen Bestattung ermöglichen (**Teil III dieser Arbeitshilfe**).

Eine **ordnungsrechtliche Bestattung** nach § 10 HmbBestattG hingegen ist die von der Behörde veranlasste Bestattung einer Leiche, weil sie zuvor von niemandem veranlasst wurde. Der Ablauf dieser Bestattungen ist nicht von dieser Arbeitshilfe erfasst. Um eine korrekte Prüfung des Anspruchs nach § 74 SGB XII durchzuführen, ist jedoch das Verständnis folgender Zusammenhänge und Abgrenzungen relevant:

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 HmbBestattG besteht eine Bestattungspflicht für alle Leichen. Für die Bestattung haben die in § 11 HmbBestattG genannten Angehörigen zu sorgen. Die Pflicht, Angehörige zu bestatten, haben alle in der Vorschrift genannten Angehörigen. Nur wenn die Bestattung nicht (rechtzeitig) veranlasst wird, wird die Behörde tätig und veranlasst die Bestattung (als ordnungsrechtliche Bestattung).

Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht der Angehörigen ist jedoch zu unterscheiden von der (zumeist) privatrechtlich zu bestimmenden Kostentragungspflicht für die Bestattung. Denn nur der oder die zur Kostentragung Verpflichtete kann auch einen Anspruch nach § 74 SGB XII haben. In einigen Fällen treffen diese beiden Pflichten nicht dieselbe Person. Denn die Person, die nach öffentlichem Recht bestattungspflichtig ist, muss nicht zwangsläufig auch privatrechtlich kostentragungspflichtig sein. Die Unterscheidung zwischen der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht und der privatrechtlichen Kostentragungspflicht ist für das Verständnis der einzelnen Prüfungsschritte des Anspruchs nach § 74 SGB XII besonders wichtig.



Die Kostentragungspflicht wird in § 74 SGB XII vorausgesetzt und bestimmt sich zunächst nach dem Privatrecht: In seltenen Fällen haben sich Personen vertraglich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. In der Regel obliegt die Kostentragungspflicht den Erben (vgl. III.3.3.). Sofern es keine Erben gibt oder alle potentiellen Erben das Erbe ausgeschlagen haben, kann sich die Kostentragungspflicht auch aus einem anderen Rechtsgrund ergeben. Sofern kein Sonderfall vorliegt, bestimmt sich die Kostentragungspflicht dann nach dem Unterhaltsrecht (vgl. III.3.4.). Erst zuletzt wird auf den oder die nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtigen zurückgegriffen (vgl. III.3.6.). Weiter ist für das Verständnis wichtig, dass kostentragungspflichtig im Sinne des Erbrechts, des Unterhaltsrechts und des Bestattungsrechts durchaus dieselbe Person sein kann. Schlägt jemand eine Erbschaft aus, um der Kostentragungspflicht aus dem Erbrecht zu entgehen, so mag ihn oder sie jedoch trotzdem die Kostentragungspflicht nach Unterhaltsrecht oder nach Bestattungsrecht treffen. Lediglich der Rechtsgrund für die Kostentragungspflicht wäre ein anderer.

*Beispiel:*

*Der Verstorbene war Witwer und hatte einen Sohn.*

*Fallgestaltung a)*

*Der Sohn tritt die Erbschaft an: Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Erbrecht.*

*Fallgestaltung b)*

*Der Sohn schlägt das Erbe aus. Weitere Erben existieren nicht. Der Verstorbene war zu Lebzeiten unterhaltsberechtig; der Sohn war leistungsfähig. Trotz Ausschlagung des Erbes bleibt der Sohn kostentragungspflichtig im Sinne des § 74 SGB XII, nun jedoch aufgrund des Unterhaltsrechts.*

*Fallgestaltung c)*

*Der Sohn schlägt das Erbe aus, weitere Erben existieren nicht. Eine Unterhaltspflicht des Sohnes bestand aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit nicht; auch andere Unterhaltsverpflichtete existieren nicht. Der Sohn ist in diesem Fall kostentragungspflichtig im Sinne des § 74 SGB XII aufgrund der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht gem. §§ 10, 11 HmbBestattG.*

In einigen Fällen können auch mehrere Personen gleichzeitig kostentragungspflichtig sein, etwa wenn mehrere Personen Erbe werden (Erbengemeinschaft) oder mehrere gleichrangige Unterhaltspflichtige vorhanden sind.

Der einzelnen kostentragungspflichtigen Person mag es jedoch finanziell oder persönlich nicht zumutbar sein, die (gesamten) Kosten der Bestattung zu tragen. Die Bestattungskosten können in diesen Fällen (ggf. teilweise) gemäß § 74 SGB XII vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Der oder die zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben – auch wenn der Nachlass nicht ausreicht und dem oder der Kostentragungspflichtigen selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist. § 74 SGB XII findet jedoch nur Anwendung bei tatsächlich kostentragungspflichtigen Personen, die für die Bestattung sorgen wollen oder bereits gesorgt haben.

Wird in einem Todesfall niemand tätig – beispielsweise weil die Angehörigen nicht rechtzeitig für eine Bestattung sorgen (wollen) oder keine bestattungspflichtigen Angehörigen ausfindig zu machen sind – ist seitens der zuständigen Behörde eine Bestattung nach § 10 Abs. 1 S. 4 HmbBestattG zu veranlassen. Diese Bestattung ist öffentlich-rechtlicher Natur; sie dient der Gefahrenabwehr und gewährleistet die Totenwürde. Die Kosten für diese Maßnahme sind von der Person zu erstatten, die zu ihrer Vornahme verpflichtet gewesen wäre. Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist § 10 Abs. 2 HmbBestattG. Der oder die Pflichtige/n wird/werden nach § 11 HmbBestattG bestimmt, der eine Rangfolge vorgibt. Mehrere Personen im gleichen Rang sind sowohl bestattungspflichtig als auch erstattungspflichtig als Gesamtschuldner. Gesamtschuldner haften gemeinsam, jedoch können sie nach Belieben in Anspruch genommen werden. Die gesamten erstattungsfähigen Kosten können daher gegenüber allen Schuldnern gemeinsam oder aber gegenüber einzelnen Schuldnern geltend gemacht werden. Werden nicht alle Gesamtschuldner in Anspruch genommen, so besteht ein (privatrechtlicher) interner Forderungsausgleich zwischen den Schuldnern.

Im Zusammenhang mit § 74 SGB XII stehen daher zusammenfassend insgesamt drei unterschiedliche Szenarien zur Prüfung:

- Eine Person möchte die Bestattung der oder des Verstorbenen veranlassen. Bevor die Bestattung in Auftrag gegeben wird, stellt sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der Sozialhilfe. Ist die Person kostentragungspflichtig für die Bestattungskosten, so prüft die GS-Dienststelle, ob eine Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe, ausgegeben werden kann, die die leistungsberechtigte Person bei einem Bestattungsunternehmen abgibt. Für diesen Fall hat die Sozialbehörde mit den Bestattungsunternehmen Regelungen über die Leistungen und Kosten getroffen. Das jeweilige Bestattungsunternehmen rechnet nach der Bestattung dann mit dem Träger der Sozialhilfe (über E/GS 11, Zentrale Dienste) die Kosten ab (**vgl. III. 6.1.**)
- Eine Person hat die Bestattung der oder des Verstorbenen bereits beauftragt, die Bestattung wurde bereits durchgeführt oder sogar schon bezahlt. Erst dann meldet sich die Person bei der zuständigen GS-Dienststelle. Der Antrag nach § 74 SGB XII kann auch im Nachhinein gestellt werden. Auch in diesem Fall sind die Kostentragungspflicht und die Zumutbarkeit der Kostentragung für den Antragsteller zu prüfen. Zudem erfolgt eine Überprüfung, ob die bestellten oder vorgenommenen Leistungen im Rahmen der Bestattung erforderlich waren, um eine einfache, aber würdevolle Bestattung sicher zu stellen (über E/GS 11, Zentrale Dienste). Der auf diese Weise berechnete Betrag wird vom Träger der Sozialhilfe erstattet (**vgl. III.6.2.**)

- In Fällen einer ordnungsrechtlichen Bestattung nach § 10 HmbBestattG, in dessen Folge ein Erstattungsanspruch gegenüber der bestattungspflichtigen Person geltend gemacht wird, hat unter Umständen diese nach § 10 Abs. 2 HmbBestattG erstattungspflichtige Person einen Anspruch auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn keine andere vorrangig kostentragungspflichtige Person vorhanden ist (**vgl. III.3.6.**).

Es wird darauf hingewiesen, dass totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm und Fehlgeburten nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils zu bestatten sind (Näheres unter III.2.3).

### **III. Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII**

Bei dem Anspruch aus § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. Der Kenntnisgrundsatz des § 18 SGB XII, dass nämlich Bedarfe nur gedeckt werden können, wenn sie dem Träger der Sozialhilfe bekannt waren, gilt insofern nicht. Die Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Kostenübernahme setzt lediglich voraus, dass es sich um erforderliche Kosten handelt und dass der kostentragungspflichtigen Person die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Der sozialhilferechtliche Bedarf ist daher nicht die Bestattung selbst, sondern die Entlastung des oder der Verpflichteten von den Kosten der Bestattung.

Zunächst ist zu ermitteln, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin tatsächlich vorrangig zur Kostentragung verpflichtet ist (siehe III.3). Denn nur der oder die vorrangig Kostentragungspflichtige hat auch einen Anspruch aus § 74 SGB XII. Erst dann kann geprüft werden, ob die Kosten tatsächlich für eine einfache, aber würdige Bestattung erforderlich waren (oder werden; siehe III.4) und im letzten Schritt, inwieweit die Kostentragung dem oder der Verpflichteten zugemutet werden kann (siehe III.5).

# 1. Übersicht

| Prüfungsreihenfolge des § 74 SGB XII     |  |  |                      |
|--|--|--|----------------------|
| Vorprüfung                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtliche Zuständigkeit</li> <li>• Kein ausreichendes Nachlassvermögen</li> <li>• Todesnachweis</li> <li>• Antrag</li> </ul> |  |                      |
| 1. Schritt:<br>Kostentragungspflichtiger | <b>1. Ist die antragstellende Person kostentragungspflichtig? - vgl. hierzu Anlage 2</b>   |  |                      |
|  | ja   | ja, aber es gibt noch weitere gleichrangige Kostentragungspflichtige | nein                 |
|  | weiter mit der Prüfung   | Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der Kostentragungspflicht   | kein Anspruch        |
| 2. Schritt:<br>Erforderlichkeit          | <b>2. Sind oder waren die im Antrag geltend gemachten Kosten notwendig, um ein einfaches aber würdevolles Begräbnis vorzunehmen?</b>                                 |  |                      |
|  | ja   | nur teilweise  |                      |
|  | weiter mit der Prüfung   | Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der erforderlichen Kosten   |                      |
| 3. Schritt:<br>Zumutbarkeit              | <b>3. Wie weit ist der antragstellenden Person die Kostenübernahme angesichts seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zumutbar?</b>                    |  |                      |
|  | nicht zumutbar   | nur teilweise zumutbar   | vollständig zumutbar |
|  | Anspruch in voller Höhe der erforderlichen Kosten  | nur Anspruch in Höhe des nicht mehr zumutbaren Anteils               | kein Anspruch        |

## 2. Vorprüfung

### 2.1. Örtliche Zuständigkeit

Obwohl Empfänger oder Empfängerin der Leistung nicht die verstorbene Person, sondern der oder die im Sinne des § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten nach den Verhältnissen der verstorbenen Person.

Hinsichtlich der Zuständigkeit ist in § 98 Abs. 3 SGB XII eine besondere Regelung getroffen. Örtlich zuständig ist demnach der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod des Hilfeempfängers oder der Hilfeempfängerin Sozialhilfe gewährt hat oder (subsidiär) in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Dies gilt auch, wenn die nach § 74 SGB XII leistungsberechtigte Person gleichzeitig anspruchsberechtigt nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe) ist. § 98 Abs. 3 SGB XII ist für alle Fälle des § 74 SGB XII anzuwenden und somit vorrangig zu § 98 Abs. 6 SGB XII.

#### Fallgruppen:

- Hat eine verstorbene Person bis zum Tode **Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** in Hamburg bezogen, dann ist die bislang Hilfe gewährende bezirkliche Sozialdienststelle auch für die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII zuständig.
- Ist jemand in Hamburg verstorben und war **in Hamburg gemeldet**, hat aber bis zu seinem/ihrem Tode **keine Sozialhilfe** bezogen, dann ist die bezirkliche Sozialdienststelle zuständig, in deren Bereich der/die Verstorbene gemeldet war. Dies gilt auch für Verstorbene, die bis zum Tode Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.
- Hat eine verstorbene Person in Hamburg Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) bezogen, ist ebenfalls die bezirkliche Sozialdienststelle der Meldeanschrift zuständig. Nur, wenn **die zur Bestattung verpflichtete Person selbst Anspruch auf Leistungen der KOF hat**, ist das Amt FS der Sozialbehörde (Hauptfürsorgestelle) für die Bewilligung der Leistung nach § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) i.V.m. § 74 SGB XII zuständig.
- Ist jemand in Hamburg verstorben, war nicht in Hamburg gemeldet und hat bis zum Tod Sozialhilfe durch einen **auswärtigen Träger der Sozialhilfe** bezogen, dann ist dieser Träger auch für die Bewilligung der Leistungen nach § 74 SGB XII zuständig.
- Ist jemand in Hamburg verstorben, hatte **zu keinem Zeitpunkt eine Meldeadresse in Hamburg** und stand auch nicht im Sozialhilfebezug, dann ist die Zuständigkeit des Bezirksamts Hamburg-Mitte (M/GS 8) für die Bewilligung der Leistung gegeben.
- Ist jemand außerhalb Hamburgs verstorben, und war in Hamburg gemeldet, **ohne Leistungen nach dem SGB XII zu beziehen**, so ist der auswärtige Träger der Sozialhilfe am Sterbeort für die Bewilligung der Leistungen zuständig. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II an dieser Zuständigkeit nichts ändert, es ist nur der fehlende Bezug von Leistungen nach dem SGB XII erforderlich.



- Wurde jemand durch den Träger der Sozialhilfe Hamburg in einer **besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe untergebracht** und ist dort verstorben, dann ist für die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII das Fachamt Eingliederungshilfe beim Bezirksamt Wandsbek (W/EH 1) zuständig.
- Wurde jemand **durch einen auswärtigen Träger der Sozialhilfe in Hamburg untergebracht** und ist dort verstorben, so ist der auswärtige Träger der Sozialhilfe zuständig.
- Ist jemand **im Ausland verstorben**, so ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, der dem Verstorbenen Leistungen nach dem SGB XII gewährt hat. Wurde keine Leistung nach dem SGB XII gewährt, kann ein inländischer Träger nur in solchen Fällen zuständig sein, in denen ein Bezug des Verstorbenen zu Deutschland deutlich erkennbar ist. Dies kann gegeben sein, wenn der Tod im Ausland während eines lediglich vorübergehenden Aufenthalts dort eingetreten ist: Ist die verstorbene Person beispielsweise bei einem Unfall auf einer Klassen-/Urlaubsreise im Ausland oder einer Einkaufsfahrt im Nachbarland tödlich verunglückt, richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung in § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, somit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der **leistungsberechtigten** Person.
- Wird die **Bestattung im Ausland** durchgeführt und hat der oder die Verstorbene bis zu seinem oder ihrem Tode in Hamburg Leistungen nach dem SGB XII bezogen, so ist die aktenführende bezirkliche Sozialdienststelle zuständig.
- Wird ein Antrag nach § 74 SGB XII von **Deutschen mit Wohnsitz im Ausland** gestellt und bestand zuvor grundsätzlich eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers Hamburg (z.B. nach § 98 Abs. 3 SGB XII), so bleibt die aktenführende bezirkliche Sozialdienststelle örtlich zuständig.

## 2.2. Antrag

Ein Antrag ist erforderlich. Er ist formlos möglich. Zur Vereinfachung der Prüfung kann das Muster in **Anlage 1** verwendet werden. Erhält der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von einer Bedarfslage, ist auf die Möglichkeit der Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII hinzuweisen. Auch das Bestattungsunternehmen soll auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 74 SGB XII verweisen. Der Anspruch ist – anders als bei anderen sozialhilferechtlichen Ansprüchen – auch zu prüfen, wenn der Träger der Sozialhilfe erst nachträglich von dem Todesfall oder der bereits erfolgten und ggf. bezahlten Bestattung Kenntnis erhält.

Zu beachten ist jedoch die Verjährungsfrist in analoger Anwendung des § 45 SGB I. Macht die kostentragungspflichtige Person den Anspruch erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres geltend, in welchem der Anspruch entstanden ist, so ist der Anspruch verjährt. Der Antrag ist unter Hinweis auf die Verjährung des Anspruchs abzulehnen. Wird der Antrag später als sechs Monate nach der erfolgten Bestattung gestellt, ist dies ggf. im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Kostentragung zu berücksichtigen (siehe III. 5.1.3).

### 2.3. Nachweis des Todesfalls

Zum Nachweis des Todesfalls, der dem Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu Grunde liegt, dient eines der folgenden Dokumente:

- die durch das Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde,
- der Totenschein,
- die Sterbefallanzeige des Krankenhauses oder Heims bzw.
- die Bescheinigung des Krankenhauses über eine Totgeburt.

Das jeweilig vorgelegte Dokument ist in Kopie zur Akte zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 HmbBestattG sind totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm und Fehlgeburten (Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm) nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Äußert ein Elternteil diesen Wunsch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe oder ist eine Bestattung bereits beauftragt oder vorgenommen worden, so gilt die Totgeburt oder Fehlgeburt als Todesfall im Sinne dieser Arbeitshilfe. Die Kostentragungspflicht im Sinne des § 74 SGB XII ergibt sich aus §§ 10 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 11 Ziff. 3 HmbBestattG ausschließlich für die Eltern.

### 3. Ermittlung des oder der zur Kostentragung Verpflichteten

Eine Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII erfolgt nicht an die verstorbene Person, sondern an die Person, die verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Damit ist jedoch nicht notwendigerweise diejenige Person gemeint, welche die Bestattung in Auftrag gegeben hat und sich somit zur Tragung der Kosten gegenüber dem Bestattungsunternehmen verpflichtet hat. Zur Kostentragung verpflichtet im Sinne des § 74 SGB XII ist vielmehr, wen die Kostentragungspflicht endgültig und unausweichlich trifft. Nur dieser oder diese Verpflichtete hat Anspruch auf die Leistung nach § 74 SGB XII. Wer lediglich aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung heraus handelt und nicht rechtlich verpflichtet ist, hat folglich keinen Anspruch aus § 74 SGB XII (III.3.1).

Zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete im Sinne des § 74 SGB XII sind, in zwingender Reihenfolge die nachstehend genannten Personen:

1. **Die Person, die sich gegenüber dem oder der Verstorbenen zu dessen oder deren Lebzeiten privatrechtlich dazu verpflichtet hat, die Kosten der Bestattung zu tragen** (z.B. im Rahmen einer Schenkung, eines Altenteilvertrages oder einer Hausübertragung) – (III.3.2)
2. **der Erbe, die Erbin oder die Erben** – (III.3.3)
3. **beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater** – (III.3.4.)
4. **der oder die Unterhaltspflichtige** – (III.3.5)
5. **die Person, die nach dem Hamburger Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtet ist** – (III.3.6). Achtung: In Ausnahmefällen sind die Hamburger Behörden zuständig, obwohl sich die

Leiche außerhalb Hamburgs befindet (s.o. III. 2.1). In diesen Fällen ist das Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden, in dem sich die Leiche befindet.

Die in diesem Abschnitt vorgegebene Prüfungsreihenfolge zur Ermittlung des oder der zur Kostentragung Verpflichteten ist einzuhalten. Es ist daher **in jedem Fall** zu prüfen, ob andere Personen vorrangig vor dem Antragsteller oder der Antragstellerin kostentragungspflichtig sind (vgl. hierzu auch **Anlage 2**). Sind andere Personen vorrangig kostentragungspflichtig, so hat der Antragsteller oder die Antragstellerin keinen Anspruch nach § 74 SGB XII. Sofern andere Kostentragungspflichtige nicht oder nicht in angemessener Zeit erreichbar sind, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin auf die Möglichkeit der Bestattung nach § 10 HmbBestattG hinzuweisen. Hat er oder sie die Bestattung bereits in Auftrag gegeben oder bereits bezahlt, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin in der Regel darauf zu verweisen, seine oder ihre Ansprüche gegenüber der tatsächlich kostentragungspflichtigen Person privatrechtlich geltend zu machen.

Es ist auch möglich, dass mehrere Personen gleichrangig zur Kostentragung verpflichtet sind. In diesem Fall hat die einzelne zur Kostentragung verpflichtete Person nur einen Teil der Kosten zu tragen – und auch nur in Höhe dieses Anteils einen Anspruch nach § 74 SGB XII. Sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin nur teilweise kostentragungspflichtig war, jedoch die gesamten Kosten der Bestattung getragen hat, ist im Regelfall nur im Umfang des Anteils an der Kostentragungspflicht eine Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus ist er oder sie hinsichtlich möglicher Ausgleichsansprüche an den oder die tatsächlich zur Kostentragung Verpflichteten zu verweisen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat seine oder ihre Ausgleichsansprüche bei den anderen Kostentragungspflichtigen privatrechtlich geltend zu machen (siehe jedoch den Sonderfall bei wertlosen Ausgleichsansprüchen in **III.6.2.**).

### 3.1. Keine Kostentragungspflicht

Folgende Personen / Institutionen sind nicht kostentragungspflichtig im Sinne des § 74 SGB XII:

- **Nachrangig zur Kostentragung Verpflichtete Angehörige, welche die Bestattung regeln, da die kostentragungspflichtige Person (z.B. der Erbe) die Bestattung nicht geregelt hat**  
Der Anspruch nach § 74 SGB XII besteht nur für die **vorrangig** zur Kostentragung verpflichteten Person. Auch wenn der oder die entsprechende Angehörige möglicherweise nachrangig zur Kostentragung verpflichtet sein mag, kann ein Anspruch nach § 74 SGB XII nicht entstehen.  
Ggf. ist der oder die Angehörige darauf hinzuweisen, dass auch ohne sein oder ihr Tätigwerden aufgrund von § 10 HmbBestattG eine Bestattung in würdevollem Rahmen sichergestellt ist.
- **wer aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung – aber ohne Rechtspflicht – die Bestattung übernimmt (wie beispielsweise Freunde oder Nachbarn)**  
Da keine Kostentragungspflicht gegeben ist, kann kein Anspruch entstehen.
- **der (ehemalige) Betreuer/ die (ehemalige) Betreuerin**  
Mit dem Tod erlischt das Betreuungsverhältnis. Folglich ist der Betreuer nur noch verpflichtet, die Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweitig Fürsorge trifft. Dazu zählt nicht die Besorgung der Bestattung – sie ist ein Geschäft des Erben.

- **der Nachlasspfleger/die Nachlasspflegerin als Vertreter/Vertreterin des unbekanntes Erben/der unbekanntes Erbin**
- **Krankenhäuser, Pflegeheime sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe**  
Diese sind in Hamburg nicht öffentlich-rechtlich zur Bestattung verpflichtet. Somit sind sie (auch wenn keine Erben, Unterhaltsverpflichteten, etc. vorhanden sind) nicht kostentragungspflichtig. Auch eine möglicherweise privatrechtlich eingegangene Verpflichtung zur Kostenübernahme löst keinen Anspruch nach § 74 SGB XII aus.
- **Religionsgemeinschaften**  
Auch wenn Religionsgemeinschaften für ihre Mitglieder Bestattungen vornehmen, die kein anderer veranlasst, so sind sie nicht öffentlich-rechtlich zur Bestattung verpflichtet. Eine Kostenübernahme nach § 74 SGB XII scheidet daher aus.
- **der Fiskus**  
Sofern keine anderen Erben vorhanden sind, oder alle Erben das Erbe ausgeschlagen haben, erbt gemäß § 1936 BGB der Fiskus. Seine Haftung ist aber ohnehin auf den Nachlass beschränkt (§ 1975 BGB), so dass keine unzumutbare Verpflichtung zur Kostentragung besteht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei einem **Arbeitsunfall mit Todesfolge** immer die Berufsgenossenschaft Kostenträger ist und somit alle anderen (möglichen) Kostenträger verdrängt werden.

Die hier genannten Personenkreise können mangels Kostentragungspflicht keinen Anspruch nach § 74 SGB XII haben. Sie sind darauf zu verweisen, die angefallenen Bestattungskosten bei der zur Kostentragung verpflichteten Person im Wege des Privatrechts geltend zu machen.

### 3.2. Vertraglich zur Kostentragung Verpflichtete

Eine dem oder der Verstorbenen gegenüber zu Lebzeiten eingegangene vertragliche Verpflichtung, die Bestattung zu besorgen und die Kosten endgültig zu tragen, geht der Erbenhaftung vor. Eine solche Verpflichtung kann sowohl von einer natürlichen als auch von einer juristischen Person eingegangen worden sein.

Die Verpflichtung kann sich z.B. ergeben aus:

- Grundstückskaufvertrag
- Erbauseinandersetzungsvertrag
- Altenteilvertrag
- Hausübertragung
- Schenkung
- Heimvertrag
- „vorweggenommene Erbfolge“ (Vermögen wird schon zu Lebzeiten auf einen oder mehrere zukünftige Erben als Vorgriff auf die Erbfolge übertragen), z.B. Übergabevertrag

Wer sich dem oder der Verstorbenen gegenüber vertraglich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet hat, hat **keinen Anspruch** auf Leistungen nach § 74 SGB XII. Sofern die vertraglich verpflichtete Person die Bestattung nicht besorgt bzw. die Kosten der Bestattung nicht getragen hat und eine nachrangig verpflichtete Person stattdessen die Bestattung beauftragt hat, so besteht grundsätzlich kein

Anspruch der letztgenannten Person hinsichtlich der Erstattung der Kosten gemäß § 74 SGB XII (ggf. ist eine Kostenübernahme nach III. 6.4 möglich).

### 3.3. Verpflichtung von Erben

- Fallbeispiele zum Erbrecht befinden sich in **Anlage 6** -

Im Regelfall ist der Erbe oder die Erbin zur Kostentragung der Bestattung verpflichtet, § 1968 BGB. Die Erbenstellung soll durch Erbschein nachgewiesen werden. Sofern dieser (noch) nicht vorliegt, genügt es, wenn der Träger der Sozialhilfe von der Erbenstellung überzeugt ist. Diese Überzeugung kann durch die in § 21 SGB X genannten Beweismittel herbeigeführt werden. Dazu zählt etwa die Vorlage des notariellen Testaments oder des Erbvertrages, aber auch die Anhörung des Antragstellers oder der Antragstellerin darüber, ob weitere mögliche Erben vorhanden sind.

Eine Kopie des Erbscheins oder eines anderen Nachweises der Erbenstellung ist zur Akte zu nehmen.

#### 3.3.1. Rangfolge der Erben

Die Erbenstellung ergibt sich vorrangig aus der gewillkürten Erbfolge. Diese tritt immer dann ein, wenn der Erblasser oder die Erblasserin die Erbfolge durch rechtsgeschäftliche Anordnung bestimmt hat. Zu einer solchen rechtsgeschäftlichen Anordnung zählen das Testament und der Erbvertrag. Aus diesen ergibt sich damit auch der Kostentragungspflichtige oder die Kostentragungspflichtigen mit den entsprechenden Erbquoten. **Pflichtteilsberechtigte haben keine Erbenstellung** und können daher nicht kostentragungspflichtig aufgrund des Erbrechts sein.

Hatte der oder die Verstorbene kein Testament errichtet, gilt die gesetzliche Erbfolge aus den §§ 1924 ff. BGB. Zur Ermittlung des gesetzlichen Erben sind einige Grundsätze zu beachten: Die möglichen Erben werden in verschiedene sog. „Ordnungen“ eingeteilt, welche das familiäre Näheverhältnis zum Erblasser oder zur Erblasserin widerspiegeln. Erst wenn kein Erbe oder keine Erbin in einer Ordnung (mehr) vorhanden ist, kann die Suche nach dem oder der Kostentragungspflichtigen in der nächsten Ordnung fortgesetzt werden.

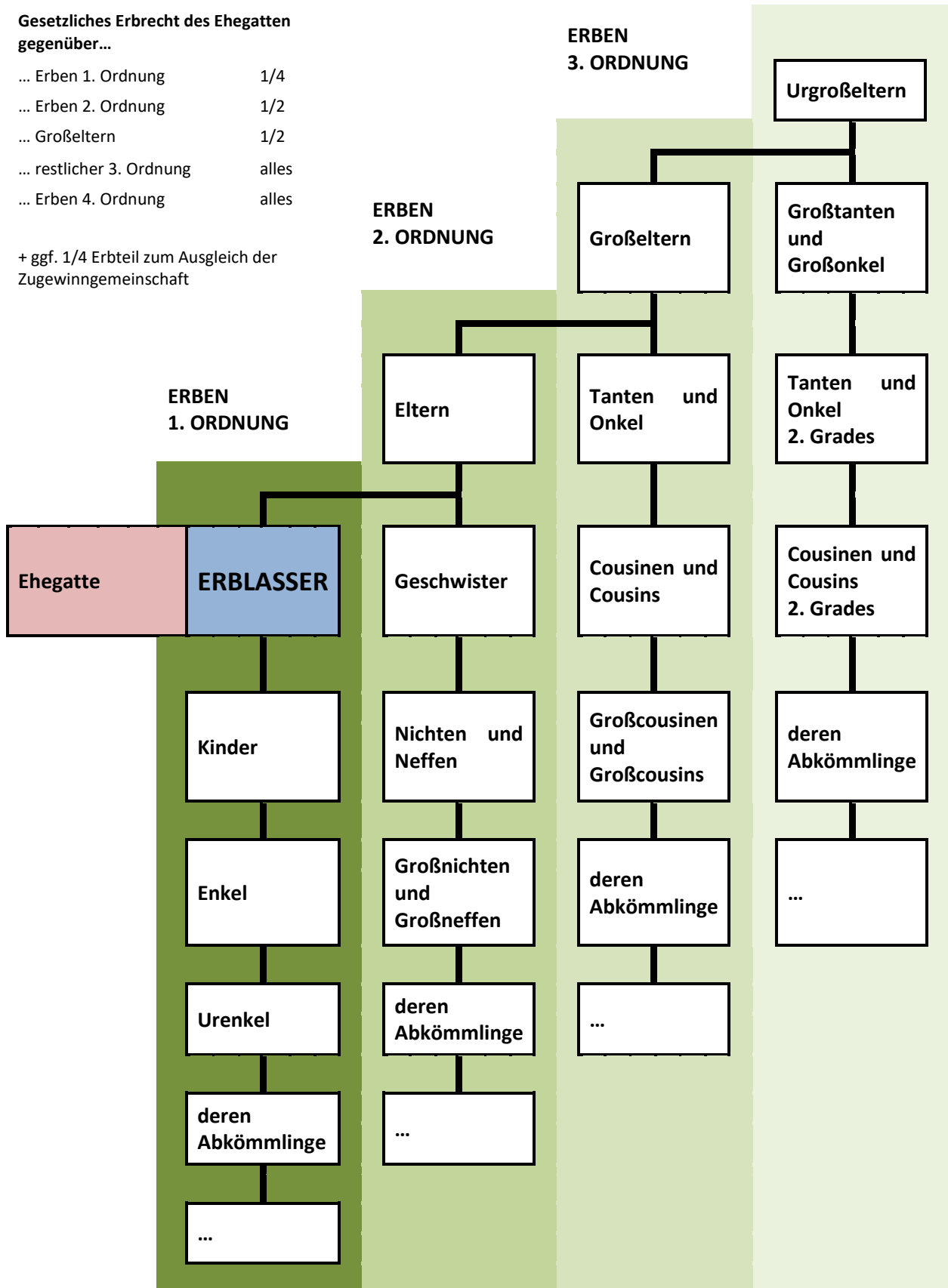
# Übersicht zum Verwandtschaftsgrad im Erbrecht

ERBEN  
4. ORDNUNG

## Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten gegenüber...

|                           |       |
|---------------------------|-------|
| ... Erben 1. Ordnung      | 1/4   |
| ... Erben 2. Ordnung      | 1/2   |
| ... Großeltern            | 1/2   |
| ... restlicher 3. Ordnung | alles |
| ... Erben 4. Ordnung      | alles |

+ ggf. 1/4 Erbteil zum Ausgleich der Zugewinnngemeinschaft



Innerhalb einer Ordnung kann es mehrere Erben gleichen Ranges geben. Diese werden in sog. „Stämme“ eingeteilt. Der Stamm steht dabei für den Erbteil, der auf den jeweiligen Abkömmling und seine Nachkommen entfällt. Es gilt das Repräsentationsprinzip: Ein lebender Abkömmling schließt seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Er „repräsentiert“ seinen Stamm. Umgekehrt gilt das Eintrittsrecht: Wenn ein Abkömmling verstirbt, treten dessen Abkömmlinge in der Erbfolge an seine Stelle.

Bei der Erbenstellung von Ehegatten kommt es gemäß § 1931 BGB zu einem darauf an, welcher Ordnung andere Miterben angehören.

- Gegenüber Erben der 1. Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel, usw.) erbt der Ehegatte oder die Ehegattin zu  $\frac{1}{4}$  (siehe aber unten zum Güterstand).
- Gegenüber Erben der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Großnichten und Großneffen, usw.) und den Großeltern erbt der Ehegatte oder die Ehegattin zu  $\frac{1}{2}$ .
- Gegenüber den Abkömmlingen der Großeltern (restliche Erben dritter Ordnung: Tanten und Onkel, Cousinen/Basen und Cousins/Vettern, Großcousinen und Großcousins, usw.) und den Erben 4. Ordnung (Urgroßeltern und deren Abkömmlinge) erhält der Ehegatte oder die Ehegattin alles.

Zum anderen ist der von den Eheleuten vereinbarte Güterstand maßgeblich. Der gesetzliche Regelfall ist die Zugewinnngemeinschaft (§§ 1931, 1371 BGB). Im Todesfall endet die Zugewinnngemeinschaft. Der Ausgleich des anteiligen Zugewinns des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin erfolgt pauschal mit  $\frac{1}{4}$  der Erbschaft. Um diesen erhöht sich der gesetzliche Erbteil von  $\frac{1}{4}$ , so dass der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin in der Zugewinnngemeinschaft Erbe zu  $\frac{1}{2}$  ist.

War ein anderer Güterstand vereinbart, ist zur Erbquotenberechnung nach den gesetzlichen Regelungen des abweichenden Güterstandes oder ggf. nach den zwischen den Eheleuten im Ehevertrag vereinbarten Regelungen zu verfahren.

Für die Klärung schwieriger Rechtsfragen, z.B. bei Vereinbarung eines anderen als dem gesetzlichen Güterstand oder bei Fällen mit Auslandsbezug, wird auf die Möglichkeit, das zuständige Rechtsamt zu beteiligen, hingewiesen.

### 3.3.2. Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaft kann innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls (§ 1944 Abs. 1 und 2 BGB) ausgeschlagen werden. Die Frist beträgt ausnahmsweise 6 Monate, wenn sich der Erbe oder die Erbin bei Beginn der Frist rechtmäßig für eine gewisse Dauer im Ausland aufhält (§ 1944 Abs. 3 BGB). Die Ausschlagung der Erbschaft ist durch gerichtliche oder notarielle Erklärung nachzuweisen.

*Eine Kopie der Erklärung ist zur Akte zu nehmen.*

Wird erklärt, die Erbschaft wurde oder wird ausgeschlagen, kann aber kein Nachweis über die Ausschlagung erbracht werden, so steht die kostentragungspflichtige Person nicht fest. Es kann in diesem Fall ggf. nur eine nachträgliche Kostenübernahme erfolgen.

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, geht der Nachlass auf den oder die nächsten Erben des gleichen Stamms über – also auf die Abkömmlinge des ausschlagenden Erben oder der ausschlagenden Erbin. Hat er oder sie keine Abkömmlinge, so geht das Erbe auf gleichrangige Erben der gleichen Ordnung über. In diesem Fall kann auch nur der Erbe oder die Erbin, der oder die die Erbschaft antritt, zur Kostentragung herangezogen werden. Erst wenn kein Erbe oder keine Erbin mehr in der gleichen Ordnung vorhanden ist, wird nach Erben in der nächsten Ordnung gesucht.

Hinweis auf einen Ausnahmefall: Sofern die Erbschaft innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht ausgeschlagen wurde, kann ein Erbe oder eine Erbin danach noch seine oder ihre Haftung auf den Nachlass beschränken (etwa nach § 1990 BGB). In diesem Fall haftet der Erbe oder die Erbin nicht mehr mit seinem oder ihrem Privatvermögen und für die Kosten der Bestattung steht nur der Nachlass zur Verfügung. Wegen der vom Nachlass nicht gedeckten Kosten kann der Erbe oder die Erbin bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen einen Antrag nach § 74 SGB XII stellen. Ein Erbe oder eine Erbin muss sich auf die Nachlassbeschränkung selbst berufen.

Lässt sich nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen (vgl. dazu Beispiele unter III.3.7) eine erbberechtigte Person nicht ermitteln, kann von einer weiteren Ermittlung der Erben abgesehen werden.

Haben alle bekannten und ermittelbaren Erben die Erbschaft ausgeschlagen, so ist zu prüfen, ob ein Erbe/ eine Erbin oder alle Erben gegebenenfalls aus anderen Rechten zur Kostentragung verpflichtet sind. In diesem Fall ist zunächst die Kostentragungspflicht des Vaters eines Kindes beim Tode der Mutter zu prüfen (vgl. Ziffer 3.4). Sofern diese Kostentragungspflicht nicht einschlägig ist, ist zu prüfen, ob aus Unterhaltsrecht (vgl. Ziffer 3.5) oder, wenn dort keine zur Kostentragung verpflichtete Person identifiziert werden kann, aus öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht (vgl. Ziffer 3.6) eine Person zur Kostentragung im Sinne des § 74 SGB XII verpflichtet ist.

### **3.4. Verpflichtung des nichtehelichen Vaters beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung**

Sofern keine Erben der Mutter vorhanden sind oder alle vorhandenen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist der Vater eines Kindes zur Kostentragung verpflichtet gemäß §§ 1615a und 1615m BGB, wenn:

- die Mutter des Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes gestorben ist und
- Mutter und Vater nicht verheiratet waren und
  - der Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder
  - die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde oder
  - die Vaterschaft gesetzlich vermutet wird (z.B. weil Vater und Mutter zum mutmaßlichen Zeitpunkt der Zeugung verheiratet waren).

Nur wenn diese genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich die Kostentragungspflicht des Vaters. In diesem Sonderfall ist der Vater noch vor den unterhaltspflichtigen Verwandten vorrangig kostentragungspflichtig.



### 3.5. Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen

- Fallbeispiele zum Unterhaltsrecht befinden sich in **Anlage 7** -

Sofern es keine Erben gibt, alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben und es sich nicht um den in **III.3.4** geschilderten Sonderfall handelt, richtet sich die Kostentragungspflicht in der weiteren Prüfungsreihenfolge nach dem Unterhaltsrecht. Subsidiär zu den genannten Gruppen kann auch der oder die Unterhaltspflichtige für die Kosten der Bestattung kostentragungspflichtig sein. Dies ergibt sich aus § 1615 Abs. 2 BGB. Ob eine Unterhaltspflicht gegenüber der oder dem Verstorbenen bestand, ist in mehreren Schritten zu prüfen. Zu berechnen ist nach dem Unterhaltsrecht. Zu den Einzelheiten der unterhaltsrechtlichen Prüfung wird auf die **Fachliche Regelung zu § 94 SGB XII (Prüfung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht)** verwiesen.

Für die Klärung schwieriger Rechtsfragen bzgl. der Unterhaltspflicht im Einzelfall wird auf die Möglichkeit, das zuständige Rechtsamt zu beteiligen, hingewiesen.



### 3.5.3. Rangfolge der möglichen Unterhaltspflichtigen

Sofern die verstorbene Person unterhaltsberechtigter war, ist weiter zu prüfen, wer ihr zum Unterhalt verpflichtet war. Die Unterhaltspflicht ergibt sich nur aus Verwandtschaft in gerader Linie oder aufgrund einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. Maßgeblich sind allein die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen (Bürgerliches Gesetzbuch, Lebenspartnerschaftsgesetz); auf die Einkommensgrenze des § 94 SGB XII (100.000 Euro) kommt es an dieser Stelle nicht an. Die möglichen Unterhaltspflichtigen sind in folgender Reihenfolge zu prüfen:

1. **Ehegatten oder Lebenspartner** untereinander (§§ 1360, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB oder § 5 LPartG in Verbindung mit §§ 1360, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB).
2. **Eltern** für ihre minderjährigen unverheirateten Kinder (§§ 1601 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 1, 1615 Abs. 2 BGB) oder für volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (§§ 1601 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2, 1615 Abs. 2 BGB).
3. **Getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner** für den unterhaltsbedürftigen Partner oder die unterhaltsbedürftige Partnerin (§§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB oder § 12 LPartG in Verbindung mit §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB).  
  
(Geschiedene Ehegatten können einander zwar unterhaltspflichtig sein, die Unterhaltspflicht endet jedoch mit dem Tod der berechtigten Person, § 1586 Abs. 1 BGB. Da eine entsprechende Anwendung des § 1615 Abs. 2 BGB nicht in Betracht kommt, können geschiedene Ehegatten jedenfalls nicht aus dem Unterhaltsrecht zur Kostentragung verpflichtet im Sinne des § 74 SGB XII sein.)
4. Ein **Elternteil eines nichtehelichen Kindes**, soweit dem anderen Elternteil aufgrund der Betreuung dieses Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (§ 1615 I Abs. 3 S. 2 BGB).
5. **Volljährige Kinder** für ihre Eltern (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).
6. **Volljährige Enkel** für ihre Großeltern (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).
7. **Eltern** für ihre Kinder, die nicht unter Ziff. 2 fallen (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).
8. **Großeltern** für ihre Enkel (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).

Sind mehrere zur Kostentragung Verpflichtete gleichrangig zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, so ist die weitere Prüfung für jede Person einzeln vorzunehmen. Im Fall mehrerer gleichrangiger Unterhaltspflichtiger berechnet sich der Anteil der Kostentragungspflicht nicht gleichmäßig nach Kopfteilen, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit im Verhältnis zueinander (Beispiel: Liegt eine Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, soweit der jeweilige eigene Selbstbehalt überschritten ist, im Verhältnis von 60 zu 40 vor, sind die Bestattungskosten auch anteilig im Verhältnis 60 zu 40 zu tragen).

### 3.5.4. Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen

Sofern eine Person als vorrangig unterhaltspflichtig identifiziert wurde, ist deren unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit gemäß § 1603 Abs. 1 BGB zu überprüfen. Nur wenn die Person auch leistungsfähig im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB ist, kommt eine Kostentragungspflicht hinsichtlich der Bestattungskosten in Betracht. Ist die Leistungsfähigkeit nicht gegeben oder nicht ausreichend, ist (ggf. anteilig) der oder die nächste Unterhaltspflichtige in der Rangfolge zu prüfen.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Unterhaltsrecht. Die Kriterien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Sinne des § 74 SGB XII bleiben daher zunächst außer Betracht. Aus der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich jedoch nicht die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Sinne des § 74 SGB XII (vgl. Punkt 5). Diese ist gesondert zu prüfen.

Sind mehrere Personen unterhaltsverpflichtet, so haften diese nicht nach Kopfteilen, sondern im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit, vgl. hierzu das Fallbeispiel in Anlage 7.

#### 3.5.4.1. Persönliche Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts ist gegeben, soweit der oder die Unterhaltsverpflichtete bei Berücksichtigung seiner oder ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung seines oder ihres eigenen angemessenen Unterhalts, den Unterhalt an die verstorbene Person hätte gewähren können. Der relevante Zeitraum für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des oder der Angehörigen ist der Monat, in welchem der Todesfall des oder der möglichen Unterhaltsberechtigten eintrat.

Zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird auf die fachlichen Vorgaben zu § 94 SGB XII verwiesen. Im Zweifel ist bei der Berechnung des Umfangs der Leistungsfähigkeit ggf. die Unterhaltssachbearbeitung hinzuzuziehen.

Wäre der oder die Unterhaltspflichtige nicht gegenüber der verstorbenen Person leistungsfähig gewesen, so ist mit der Prüfung der Unterhaltspflicht des oder der nächststrangigen Angehörigen fortzufahren.

#### 3.5.4.2. Andere Unterhaltsverpflichtungen

Sofern auch die Leistungsfähigkeit des oder der möglichen Unterhaltspflichtigen gegeben ist, ist zu prüfen, ob der Unterhaltspflicht gegenüber der verstorbenen Person andere Unterhaltspflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten vorgegangen wären. Die Rangfolge, welche unterhaltsberechtigte Person vorrangig Unterhalt von dem oder der Unterhaltspflichtigen bekommen soll, ergibt sich aus § 1609 BGB:

|                |  |
|----------------|--|
| <b>Rang 1:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• minderjährige unverheiratete Kinder oder</li> <li>• für volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben <u>und</u> sich in allgemeiner Schulausbildung befinden</li> </ul> |
| <b>Rang 2:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder es bei Scheidung wären</li> <li>• Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer (ab 10 - 15 Jahren Dauer)</li> </ul>                                     |
| <b>Rang 3:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatten</li> <li>• geschiedene Ehegatten, soweit sie nicht schon unter Rang 2 fallen</li> </ul>   |
| <b>Rang 4:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, die nicht unter Rang 1 fallen</li> </ul>  |
| <b>Rang 5:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Enkelkinder</li> <li>• Urenkel</li> </ul>   |
| <b>Rang 6:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern</li> </ul>   |
| <b>Rang 7:</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großeltern</li> <li>• danach: Urgroßeltern</li> </ul>   |

Der Unterhaltspflichtige ist nur dann kostentragungspflichtig für die Bestattungskosten, wenn

- keine andere vorrangig unterhaltsberechtig Person (nach vorstehender Rangliste) vorhanden ist / war oder
- der oder die Unterhaltspflichtige genügend Einkommen und Vermögen hat / hatte, um nicht nur an die vorrangig unterhaltsberechtig Person Unterhalt zu zahlen, sondern darüber hinaus auch der inzwischen verstorbenen Person Unterhalt zu gewähren.

### 3.5.5. Keine Verwirkung des Unterhaltsanspruches

Darüber hinaus darf der Unterhaltsanspruch der verstorbenen Person nicht gemäß § 1611 BGB verwirkt sein. Von einer Verwirkung kann bei tief greifenden Beeinträchtigungen schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des oder der Pflichtigen ausgegangen werden. Diese muss der oder die Verstorbene allerdings auch schuldhaft verursacht haben. Zu Einzelheiten bezüglich des Tatbestands der Verwirkung siehe die fachlichen Vorgaben zu § 94 SGB XII.

In folgenden Konstellationen kann in der Regel von einer Verwirkung des Anspruchs ausgegangen werden:

- Wenn sich der oder die Verstorbene schuldhaft der eigenen Unterhaltspflicht gegenüber dem oder der Unterhaltspflichtigen entzogen hat.
- Wenn der oder die Verstorbene die unterhaltspflichtige Person oder ihre nahen Angehörigen sexuell missbraucht hat.
- Wenn der oder die Verstorbene die unterhaltspflichtige Person oder ihre nahen Angehörigen wiederholt misshandelt oder über einen längeren Zeitraum hinweg vernachlässigt hat.
- Wenn der oder die Verstorbene die unterhaltspflichtige Person wiederholt grob beleidigt und bei anderen (z.B. deren Nachbarn oder Arbeitgeber) schlecht gemacht hat.

Ein bloßer Kontaktabbruch des oder der Verstorbenen zur unterhaltspflichtigen Person genügt zur Annahme einer Verwirkung regelmäßig nicht. Ebenso ist es nicht ausreichend, wenn das zu missbilligende Verhalten des Verstorbenen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen durch Krankheit begründet wurde, da dem Verstorbenen dann kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Ein sittliches Verschulden kommt jedoch in Betracht, wenn sich der oder die Unterhaltsberechtigte eine Sucht (Alkohol-, Drogen- und Spielsucht) vorwerfen lassen muss, weswegen er oder sie unterhaltsberechtigt wurde.

### **3.6. Kostentragungspflicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht**

- Fallbeispiele zur öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht befinden sich in **Anlage 8** -

Sofern in den oben genannten Gruppen (III.3.2 – III.3.5) keine zur Kostentragung verpflichtete Person vorhanden ist, gehört zu den zur Kostentragung Verpflichteten des § 74 SGB XII letztlich auch die Person, die aus öffentlichem Recht zur Bestattung verpflichtet ist. Nur wenn keine andere kostentragungspflichtige Person (z.B. Erbe) vorhanden ist, kommt es auf die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht an. Diese trifft gemäß § 10 Abs. 2 HmbBestattG den Ranghöchsten oder die Ranghöchste der in § 11 HmbBestattG genannten Angehörigen.

Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht bleibt von zivilrechtlichen Wertungen (z.B. Erbausschlagung oder unterhaltsrechtlichen Zumutbarkeitserwägungen) unberührt.

Wer bestattungspflichtiger Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 11 HmbBestattG. Die Rangfolge der Bestattungspflichtigen ist gesetzlich festgelegt. Zur Bestattung verpflichtet sind nacheinander:

1. die Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (diejenigen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie solche in nichtehelichen Lebenspartnerschaften)
2. die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkel.

Sind mehrere Personen eines Ranges vorhanden, so trifft diese die Bestattungspflicht gleichermaßen.

Üblicherweise ist es unerheblich, welcher Angehörige die Bestattung veranlasst, denn die Berechtigung zur Bestattung besteht für alle genannten Personen. Für die Sozialbestattung ist die Bestattungspflicht jedoch von großer Bedeutung, da sich aus ihr auch die Kostentragungspflicht ergibt, welche mittelbar die Anspruchsberechtigung nach § 74 SGB XII nach sich zieht. Die Anspruchsberechtigung nach § 74 SGB XII besteht daher nur für die bestattungspflichtige Person – auch wenn noch weitere Angehörige vorhanden sind, die zur Besorgung der Bestattung bereit wären.

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 HmbBestattG verpflichtete Person kann bereits dann einen Anspruch nach § 74 SGB XII geltend machen, wenn aufgrund der bekannten Umstände davon auszugehen ist, dass niemand sonst tätig wird und absehbar ist, dass eine Bestattung nach § 10 HmbBestattG ansonsten nur noch eine Frage des Zeitablaufs wäre. Einer ordnungsrechtlichen Verfügung bedarf es danach nicht.

### **3.7. Hinweise zum Auffinden von Angehörigen und anderen Kostenpflichtigen sowie von Nachlassgegenständen (Erkenntnisquellen)**

Um Angehörige oder andere zur Kostentragung Verpflichtete zu finden oder ggf. Informationen über einen möglichen Nachlass zu erhalten, können verschiedene Quellen nutzbar gemacht werden:

- Informationen aus der Sozialhilfeakte (z.B. Aufnahmebogen, Fallbearbeitung)
- Informationen des Heims oder Krankenhauses über im Notfall zu benachrichtigende oder andere Kontaktpersonen
- Befragung nahestehender Personen (z.B. Familienmitglieder, Freunde)
- Hinweise aus der Wohnung auf lebende Verwandte (z.B. Adressbücher)
- Anfrage bei anderen aus der Akte bekannten Personen (z.B. Nachbarn)
- Informationen von ambulanten Pflegediensten
- Anfrage beim ehemaligen Betreuer oder der ehemaligen Betreuerin
- Informationen seitens Hamburger Friedhöfe
- Anfrage beim Nachlassgericht (*frühestens 6 Wochen nach dem Todesfall zweckmäßig*)
- Vorlage von Sterbeurkunde, Auszug aus dem Familienstammbuch, Dokumenten zur Eheschließung, etc.
- Anfrage bei der Finanzbehörde
- Anfrage bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Rentenversicherung, Krankenkasse)
- Anfrage beim Standesamt / Einwohneramt
- Anfrage bei der Archivstelle in Harburg

## **4. Erforderlichkeit der Kosten**

Zu übernehmen sind die erforderlichen Kosten für eine einfache, aber würdige Bestattung, nicht aber sämtliche anfallende Kosten. Bestattungen können nicht nur als Erdbestattung, sondern auch als Feu-

erbestattung oder Seebestattung durchgeführt werden. Besondere Bestattungen nach religiösem Ritus (beispielsweise nach jüdischem, schiitischem oder islamischem bzw. alevitischem Ritus) sind ebenfalls möglich. Für die Art der Bestattung sind der Wille der verstorbenen Person bzw., sofern deren mutmaßlicher Wille nicht zu ermitteln ist, der Wille des oder der Totenfürsorgeberechtigten maßgeblich. Dies gilt jedoch nur, soweit das erforderliche Maß nicht überschritten wird. Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme für Leistungen, die zwar standesgemäß für die Lebensstellung der verstorbenen Person wären, jedoch das für eine einfache und würdige Bestattung erforderliche Maß überschreiten. Erforderliche Leistungen sind nur solche, die für die gewählte Bestattungsart notwendig waren und auch tatsächlich erbracht wurden. § 74 SGB XII entlastet die zur Kostentragung verpflichtete Person somit nur von den Kosten, denen sie nicht ausweichen konnte.

Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt keine Kosten einer insgesamt über das erforderliche Maß hinausgehenden Bestattung übernommen werden können. Die Kostenentlastung wird (bei Unzumutbarkeit der Kostentragung) in diesen Fällen lediglich auf den Teil der erforderlichen Kosten begrenzt. Dies widerspricht nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip, da der Bedarf bei § 74 SGB XII nicht in der Bestattung als solche liegt, sondern in der Entlastung des oder der Verpflichteten von den erforderlichen Kosten.

Das erforderliche Maß ist immer für die verstorbene Person individuell zu bestimmen. Wenn der oder die Verstorbene beispielsweise über eine überdurchschnittliche Körpergröße oder ein überdurchschnittliches Gewicht verfügte und dadurch ein größerer Sarg in Auftrag gegeben werden musste, sind die entstandenen Kosten als für die würdevolle Bestattung erforderlich anzusehen.

Als erforderlich können jedoch in jedem Fall nur Leistungen für die Bestattung selbst (vgl. Ziffer 4.3) angesehen werden, nicht auch Leistungen, die nur anlässlich der Bestattung durchgeführt worden sind (wie z.B. Leichenschmaus, Traueranzeige, Reisekosten oder Trauerbekleidung für die Teilnehmenden der Bestattung, Grabpflegekosten, etc.).

#### **4.1. Erforderlichkeit bei Kostenübernahmeerklärung**

Sofern die Bestattung noch nicht durchgeführt wurde und weder Einkommen noch Vermögen einzusetzen ist, erfolgt die Kostenübernahme als Sachleistung. Der Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich durch eine Kostenübernahmeerklärung, die erforderlichen Kosten der Bestattung zu übernehmen. Wird eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, so kann der Prüfungspunkt der Erforderlichkeit übersprungen werden, denn die Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe gilt immer nur im Umfang der erforderlichen Kosten.

Die Kostenübernahmeerklärung bezieht sich bzgl. der Kosten des Bestattungsunternehmens auf die im jeweils gültigen Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und Sozialbehörde festgelegten Leistungen und Kosten. Die dort festgelegten Leistungen und Kosten sind als erforderlich im Sinne des § 74 SGB XII anzusehen. Wünsche des oder der Anspruchsberechtigten können nur innerhalb der vereinbarten Leistungen berücksichtigt werden. Bestattungsunternehmen, welche den Vertrag anerkannt haben, dürfen keine Zuzahlungen für andere als die im Vertragswerk vereinbarten Leistungen verlangen oder entgegennehmen. Hierüber ist der oder die Kostentragungspflichtige in Kenntnis zu setzen.



Die Abrechnung der Bestattungsleistungen erfolgt direkt mit dem zentral zuständigen Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste).

Bei verstorbenen Leistungsberechtigten, die von einem Kostenträger außerhalb von Hamburg untergebracht sind und dort bestattet werden, kommen die am Bestattungsort üblichen Sätze für Sozialbestattungen zur Anwendung. Die Abrechnungsbeträge sind bei E/GS 11 (Zentrale Dienste) zu prüfen.

#### **4.2. Prüfung der Erforderlichkeit in Fällen ohne Kostenübernahmeerklärung**

Bei einer Antragstellung nach der Vornahme der Bestattung ist die Erforderlichkeit der einzelnen bestellten Leistungen grundsätzlich individuell zu prüfen. Dies gilt auch, wenn die Bestattung noch nicht vorgenommen wurde, jedoch bereits ohne Kostenübernahmeerklärung ein Bestattungsauftrag erteilt wurde oder der Antrag nach § 74 SGB XII zwar gestellt wurde, eine Kostenübernahmeerklärung aufgrund des Einsatzes von Einkommen und/oder Vermögen aber nicht ausgehändigt werden konnte (vgl. unter III. 6.1).

Es ist zu beachten, dass alle Bestattungsunternehmen, welche den Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und der Sozialbehörde anerkannt haben, verpflichtet sind, bei Entgegennahme eines Bestattungsauftrages die Deckung der Kosten mit den Angehörigen zu klären und letztere ggf. an die zuständige Sozialdienststelle zu verweisen. Besteht die Vermutung, dass die Angehörigen die Kosten nicht (vollständig) selbst tragen können, ist somit zunächst eine Vorsprache bei der zuständigen GS-Dienststelle vorgesehen, um ggf. eine Kostenübernahmeerklärung zu erhalten. Auch bei Bestattungen ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung wird mit den Bestattungsunternehmen, welche den Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und der Sozialbehörde anerkannt haben, nach den Maßgaben des Vertrages abgerechnet. Entsprechen die abgerechneten Leistungen den Vereinbarungen des Vertragswerkes, so sind sie als erforderlich anzusehen.

Die individuelle Prüfung der Abrechnung der Einzelleistungen ist auf Fälle beschränkt, in denen die Bestattung durch ein Unternehmen vorgenommen wurde, welches das Vertragswerk nicht anerkannt hat. Nur in diesem Fall kann nicht auf die Kosten der im Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und der Sozialbehörde festgelegten Leistungen verwiesen werden. Vielmehr ist dann individuell zu prüfen, ob die vom Antragsteller oder der Antragstellerin bestellten Leistungen für die Durchführung einer einfachen aber würdevollen Bestattung erforderlich waren. Sofern die einzelnen Leistungen erforderlich waren, sind die Kosten für diese Leistungen mit den Kosten am freien Markt zu vergleichen. Soweit die Kosten der Einzelleistungen die Kosten einer einfachen aber würdevollen Bestattung nicht wesentlich überschreiten, kann eine Übernahme der Kosten erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es dem Antragsteller unter dem zeitlichen Aspekt und in einer Phase der Trauer nicht zuzumuten ist, die Angebote mehrerer Bestatter zu vergleichen. Dies gilt nicht, sofern es sich dem Antragsteller oder der Antragstellerin aufdrängen musste, dass die Kosten der bestellten Leistungen ungewöhnlich hoch waren.

Die Prüfung erfolgt im Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste). Die erforderlichen Kosten werden von E/GS ermittelt und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen GS-Dienststelle mitgeteilt. Der Verfahrensplan ist in **Anlage 3** dargestellt.

### **4.3. Einzelne Elemente erforderlicher Leistungen**

#### **4.3.1 Leistungen des Bestattungsunternehmens**

Zur Ausführung der Sozialbestattungen gibt es einen Vertrag zwischen der Bestatterinnung, dem GBI und der Sozialbehörde. Die betreffenden Bestattungsunternehmen, die sich dem Vertrag angeschlossen haben, sind der in OPEN/PROSOZ jeweils in der aktuellen Fassung hinterlegten Liste zu entnehmen.

Der oder die Anspruchsberechtigte kann aus der aktuellen Liste der Bestattungsunternehmen ein Unternehmen auswählen und diesem den Bestattungsauftrag erteilen. Bei der Auftragserteilung ist die Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers an das Bestattungsunternehmen auszuhändigen, vgl. auch Punkt 6.1.

Das von dem oder der Anspruchsberechtigten beauftragte Bestattungsunternehmen führt die Bestattung in pietätvoller Weise entsprechend den Vertragsvereinbarungen zum vertraglich festgelegten Preis durch. Die Wünsche des oder der Anspruchsberechtigten über die Durchführung der Bestattung sind in dem vertraglich festgelegten Umfang zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Wünsche auf eine bessere Ausführung der Bestattung nicht berücksichtigt werden und es ist dem Bestattungsunternehmen nicht gestattet, Zuzahlungen des oder der Kostentragungspflichtigen/Anspruchsberechtigten entgegen zu nehmen.

In dem o.g. Vertrag sind die vom Bestattungsunternehmen zu erbringenden Leistungen für eine Erd-, Feuer- oder Seebestattung festgelegt. Geregelt sind ferner die Entgelte und Abrechnungen der Friedhofsgebühren und der Auslagen. Die Abrechnung der Bestattungsunternehmen erfolgt direkt mit dem zentral zuständigen Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste).

#### **4.3.2 Überführungskosten**

Überführungskosten entstehen für den Transport des Leichnams in die Verstorbenenhalle und gegebenenfalls auf den Friedhof, auf dem die Einäscherung vorgenommen wird. Bei Überführungen innerhalb Hamburgs sind die Kosten im Vertrag mit den Bestattungsunternehmen geregelt.

Kosten für die Überführung nach Hamburg oder zu einem Bestattungsort außerhalb Hamburgs im Bundesgebiet können nur dann übernommen werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen wie z.B. familiärer Bindung geboten erscheint.

Bei Überführung einer Urne werden nur die Kosten bis zur Höhe eines Postversandes der Urne übernommen. Das gilt sowohl für eine Überführung in Hamburg als auch von und nach auswärtigen Bestattungsorten im Bundesgebiet. Die Höhe der Überführungskosten einer Urne ("Versand eines Aschegefäßes") richtet sich nach der Gebührenordnung der Hamburger Friedhöfe AöR (HF) bzw. dem Kostenansatz / der Preisliste der Hamburger Krematorium GmbH (HKG).

#### **4.3.3 Säрге**

Säрге werden im Falle einer vorherigen Kostenzusage ausschließlich von der Hamburger Elbe-Werkstätten GmbH geliefert. Die Qualitäten und Preise ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Sozialbehörde und der Elbe-Werkstätten GmbH über die Lieferung von Särgen. Wünsche des oder der Verpflichteten oder des Bestattungsunternehmens hinsichtlich einer besseren Ausstattung können nicht berücksichtigt werden. Ferner dürfen von der Elbe-Werkstätten GmbH auch keine Zahlungen des oder der Verpflichteten oder des Bestattungsunternehmens entgegen genommen werden. Die Auslieferung

der Särge erfolgt auf Aufforderung des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens gegen Sargauftragsschein.

Abgerechnet wird direkt mit E/GS 11 (Zentrale Dienste) des Bezirksamtes Eimsbüttel.

Im Falle einer nachträglichen Antragstellung werden grundsätzlich die Kosten für einen Sarg nur bis zur Höhe des mit den Elbwerkstätten vereinbarten Betrags berücksichtigt.

#### 4.3.4 Grabstätten

Die Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Reihengrabstätte, hier unterschieden nach Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Bei den Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen gibt es nicht anonyme und anonyme Grabstätten. Eine Beisetzung in einer anonymen, d. h. nicht gekennzeichneten, Grabstätte ist möglich, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Wahlgrabstätte kommt nur bei Vorliegen eines der nachfolgenden Sachverhalte in Betracht:

Hält der gewünschte Friedhof zum Zeitpunkt der Bestattung nachweislich keine Reihengrabstätte vor, ist eine Wahlgrabstätte (1 Liegeplatz) möglich.

Eine Wahlgrabstätte, die für den Verstorbenen und ggf. für dessen Ehegatten/ Lebenspartner bestimmt ist, kann für eine Beisetzung akzeptiert werden. Kosten für die Verlängerung der Überlassungszeit einer derartigen Grabstätte können nur übernommen werden, wenn die Wahlgrabstätte nicht mehr als zwei Liegeplätze hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Urnenwahlgräber, da diese in der Regel mit mehr als zwei Urnen belegt werden können.

Sofern die Kosten für die Verlängerung der Überlassungszeit für eine Grabstätte mit mehr als zwei Liegeplätzen die Kosten für eine neue Reihengrabstätte nicht übersteigen, ist eine Übernahme aus wirtschaftlichen Überlegungen zu erwägen.

So besteht auch die Möglichkeit, dass Verwandte die Verlängerungsgebühren bezahlen und das Fachamt für Grundsicherung und Soziales die Kosten in Höhe einer Reihengrabstätte anerkennt.

Die Kosten für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer neuen Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen sollen auf besonderen Wunsch eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden Partners oder einer überlebenden Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft übernommen werden, wenn die Kostentragung im Einzelfall nicht unverhältnismäßig erscheint.

Insbesondere folgende Kriterien können einbezogen werden:

- die Ehe oder Partnerschaft bis zum Tod des/des Verstorbenen hat mindestens 25 Jahre ange-dauert
- hohes Alter der oder des Überlebenden (Männer: 75 Jahre, Frauen: 80 Jahre)
- geringe Lebenserwartung (< 10 Jahre) der oder des Überlebenden aufgrund schwerer Krank-heit

Dabei ist eine Gesamtschau der Umstände im Einzelfall vorzunehmen.

Eine Wahlgrabstätte kann auch aufgrund religiöser Besonderheiten akzeptiert werden. Dies ist insbe-sondere dann der Fall, wenn nur aufgrund der mit einer Wahlgrabstätte eröffneten Verlängerungs-möglichkeit des Nutzungsrechts besondere religiöse Ruhefristen eingehalten werden können oder wenn andere bestimmte Riten (z.B. Ausrichtung der Grabstätte) sichergestellt werden müssen. Kosten

einer Wahlgrabstätte werden auch in diesen Fällen nur für die übliche Nutzungsdauer (in der Regel 25 Jahre) übernommen.

#### 4.3.5 Grabkissen / Grabsteinbeschriftung

Für die Herstellung und Lieferung von Grabkissensteinen im Rahmen einer vorherigen Kostenzusage hat die Sozialbehörde vertragliche Vereinbarungen mit Steinmetzunternehmen abgeschlossen, in denen insbesondere die Qualität und Maße des Grabkissensteins, dessen Beschriftung mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen und der Gesamtpreis für alle mit dem Grabkissenstein verbundenen Leistungen des Steinmetzunternehmens (betreffend Herstellung, Bearbeitung, Beschriftung und Anlieferung des Grabkissens) festgelegt sind.

Entsprechend dieser Vereinbarung können die Kosten für einen Grabkissenstein für Beisetzungen in Reihengrabstätten auf staatlichen oder kirchlichen Friedhöfen übernommen werden.

Das gilt auch für eine Wahlgrabstätte, wenn die Grabmalvorschriften zulassen, dass ein Grabkissenstein aufgestellt wird. Ist bereits ein Grabstein vorhanden, können Kosten für die ergänzende Beschriftung (nicht umfasst sind Abbau, Abholung und Aufbau des vorhandenen Grabsteins) übernommen werden, wenn dies nicht teurer als ein Grabkissenstein ist.

Auf der Kostenübernahmeerklärung ist anzukreuzen, ob ein Grabkissenstein geliefert werden soll.

Der oder die Anspruchsberechtigte kann sich aus der Liste der Steinmetzfirmen (in OPEN/PROSOZ in der jeweils aktuellen Fassung hinterlegt) ein Unternehmen auswählen und diesem den Grabkissenauftrag erteilen.

Im Falle einer nachträglichen Antragstellung werden Kosten für ein Grabkissen/einen Grabstein als erforderlich angesehen, soweit sie die Kosten, die sich aus der o.g. Vereinbarung mit Steinmetzunternehmen ergeben, nicht überschreiten.

#### 4.3.6 Friedhofsgebühren

Die je nach der Art der Bestattung anfallenden und für eine einfache, aber würdevolle Bestattung notwendigen Friedhofsgebühren sowie die anfallenden Kosten nach der Preisliste der Hamburger Krematorium GmbH (HKG) für die Grabstätte, ggf. Einäscherung, Benutzung der Verstorbenenhalle, Feierhalle und Kapelle, Beisetzung, Mindestunterhaltung sowie Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage sind zu übernehmen.

Verzögerungen im Ablauf, die zu hohen Aufbewahrungskosten führen, sind zu vermeiden.

Für die Benutzung der Feierhalle und Kapelle wird in der Regel die ortsübliche Zeit (üblicherweise 90 Minuten) als angemessen angesehen.

Kosten für die Beisetzung auf kirchlichen Friedhöfen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg können übernommen werden, wenn gegenüber den staatlichen Friedhöfen keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Für die Beisetzung von „Ortsfremden“ auf kirchlichen Friedhöfen werden tarifliche Aufschläge gefordert, die übernommen werden können.

#### 4.3.7 Todesbescheinigungen

Ein Arzt oder eine Ärztin muss den Tod feststellen und eine Bescheinigung hierüber ausstellen. Die Kosten gehören zu den erforderlichen Kosten. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Gemäß § 5 Satz 1 BestattG dürfen bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen ärztlich betreuten Einrichtungen keine besonderen Vergütungen für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung verlangt werden.

Auch die Kosten, die im Institut für Rechtsmedizin beim Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod entstehen, sind zu übernehmen. Gleiches gilt für die Kosten einer zusätzlichen Leichenschau vor einer Feuerbestattung.

#### 4.4. Jüdische Bestattungen

Zu unterscheiden sind Bestattungen durch die Jüdische Gemeinde und durch die Liberale Jüdische Gemeinde.

Die Jüdische Gemeinde bietet ihren Gemeindemitgliedern die Möglichkeit der Bestattung auf einem eigenen Friedhof an. Für verstorbene Gemeindemitglieder bzw. für Verstorbene jüdischen Glaubens, für die die Jüdische Gemeinde die Möglichkeit der Bestattung eröffnet, sind die Kosten in Höhe der jeweils gültigen Pauschale, die zwischen der Sozialbehörde und der Jüdischen Gemeinde vereinbart wurde, an die Jüdische Gemeinde zu zahlen.

Werden Bestattungen durch die Jüdische Gemeinde vorgenommen, weil keine Angehörigen des Verstorbenen die Bestattung beauftragen, so handelt es sich nicht um eine Sozialbestattung gem. § 74 SGB XII. Diese Bestattungen sind wie Bestattungen nach § 10 HmbBestattG zu behandeln, auch wenn aus religiösen Gründen die dort genannte Frist nicht eingehalten wird. Auch in diesen Fällen gilt die mit der Jüdischen Gemeinde vereinbarte Pauschale.

Die mit der Jüdischen Gemeinde vereinbarte Pauschale gilt für die davon zu unterscheidende Liberale Jüdische Gemeinde nicht. Die Liberale Jüdische Gemeinde bestattet ihre Gemeindemitglieder in Wahlgrabstätten auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

Zu beachten ist, dass sowohl die Jüdische Gemeinde als auch die Liberale Jüdische Gemeinde nicht bestattungspflichtig nach § 11 HmbBestattG sein können. Sie sind daher selbst nicht anspruchsberechtigt i.S.d. § 74 SGB XII.

#### 4.5. Bestattungen im Ausland

Nur wenn eine Bestattung von Ausländern unter Beachtung der Riten ihres Herkunftslandes in Hamburg nicht möglich ist, können die Überführungskosten in das Heimatland neben den sonstigen Bestattungskosten übernommen werden.

Beispiel: Die Asche eines verstorbenen Inders wird nach heimatlichem Brauchtum im Ganges verstreut. Das macht die Einäscherung in Hamburg und den Transport der Urne nach Indien nötig.

Auskünfte über die Möglichkeiten zur Bestattung in Deutschland nach verschiedenen religiösen Riten erteilt die Anstalt Hamburger Friedhöfe.

## **5. Zumutbarkeit der Kostentragung**

Gemäß 74 SGB XII werden die erforderlichen Bestattungskosten dann vom Träger der Sozialhilfe übernommen, wenn dem oder der Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nach dem Wortlaut der Regelung nicht allein darauf ankommt, ob der oder die Verpflichtete die Kosten der Bestattung wirtschaftlich tragen könnte. Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des oder der Verpflichteten sind auch individuelle Gesichtspunkte, beispielsweise die soziale Nähe des oder der Verpflichteten zur verstorbenen Person und / oder die Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses, mit zu berücksichtigen. Der Begriff der „Zumutbarkeit“ ist daher nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

Die Prüfung der Zumutbarkeit ist vollständig zu dokumentieren.

### **5.1. Wirtschaftliche Zumutbarkeit**

#### **5.1.1. Zeitpunkt der Prüfung**

Bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin kommt es darauf an, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Kostenübernahmeerklärung erhält oder die nachträgliche Entlastung von Kosten begehrt. Wird der Antrag auf Kostenübernahme vor der Bestattung gestellt, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Monat der Behördenentscheidung, wenn eine Kostenübernahmeerklärung ausgehändigt werden kann (vgl. III.6.1). Spätere Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wirken sich nicht mehr aus.

Wird die Kostenübernahme im Nachhinein begehrt, so ist der maßgebliche Zeitpunkt der Monat, in dem die Forderung des Bestattungsunternehmens oder des Friedhofs fällig wird. Grundsätzlich muss die Bedürftigkeit auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung über die Kostenübernahme fortbestehen, sofern keine willkürliche Verzögerung seitens der GS-Dienststelle vorliegt.

#### **5.1.2. Leistungsbezug des Kostentragungspflichtigen**

Bei Kostentragungspflichtigen, die selbst existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, kann in der Regel auf eine vollständige Prüfung der Zumutbarkeit verzichtet werden. Ihnen ist schon im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Situation die Tragung der Bestattungskosten nicht zumutbar.

Dies gilt nicht, sofern Nachlassvermögen oder andere vorrangige Ansprüche zugunsten des oder der Kostentragungspflichtigen vorhanden sind. In diesen Fällen ist zunächst der Wert des Nachlasses einzusetzen bzw. sind andere vorrangige Ansprüche zu realisieren. Decken diese Werte die Kosten der Bestattung nicht, so sind die restlichen Kosten der kostentragungspflichtigen Person im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG nicht zumutbar und folglich vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

### 5.1.3. Einsatz des Nachlassvermögens

Die Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten. Grundsätzlich sind durch die Verpflichteten zur Bestreitung der Bestattungskosten daher vorrangig der Nachlass sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, einzusetzen. Bei Antragstellung eines Erben ist das Nachlassvermögen im Antragsformular zu erfassen (**Anlage 1**). Damit ist zunächst festzustellen, ob sich aus der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva des Nachlasses eine positive Bilanz ergibt und die Bestattung somit aus dem Nachlass bestritten werden kann. Denn erst wenn die erforderlichen Kosten der Bestattung den Wert des Nachlasses übersteigen, kann ein Anspruch nach § 74 SGB XII entstehen. Der vorhandene Nachlass ist mit seinem vollen zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Wert anzusetzen. Auch Erben eines wertlosen Nachlasses sind antragsberechtigt.

Zum Nachlassvermögen können beispielsweise gehören (Aufzählung nicht abschließend):

- Guthaben auf einem Spar- oder Girokonto des Verstorbenen
- Bargelddbeträge
- Aktien und Wertpapiere
- Immobilien
- Mietkautionen
- Genossenschaftsanteile sowie Zinsen daraus
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck / Uhren
- Sammlungen (Münzen, Briefmarken, etc.)
- besondere Hausratgegenstände wie z.B. Antiquitäten
- Forderungen des Verstorbenen gegen Dritte
- Renten- und Sozialleistungen im Sterbemonat.

Leistungen aus einer Lebensversicherung der verstorbenen Person gehören nur dann zum Nachlass, wenn kein Bezugsrecht festgelegt wurde.

Ferner sind Leistungen, die aus Anlass des Todes erlangt werden und nach Sinn und Zweck (auch) für die Bestattung eingesetzt werden müssen - wie Sterbegeld, Leistungen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag, Bestattungsgeld, Beihilfe in Todesfällen, Schadensersatzleistungen oder Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung - vorrangig heranzuziehen. Auch Bestattungsgeld, das in anderen Ländern (z.B. Bestattungsbeihilfe in Polen) gewährt wird, ist vorrangig einzusetzen. Evtl. möglich ist auch ein Anspruch auf Sterbegeld für Mitglieder bestimmter Gewerkschaften, dessen Höhe sich nach Dauer der Mitgliedschaft und Höhe der Beiträge richtet.

Auch wenn bei der verstorbenen Person, die bis zu ihrem Tod im SGB XII-Leistungsbezug stand – insbesondere bei Heimaufnahmen im fortgeschrittenen Lebensalter – aus der Akte keine konkreten Hinweise auf Vermögen zu entnehmen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass Geldmittel aus den Barbeiträgen zur persönlichen Verfügung angespart wurden. Diese Sparbeträge sind kein geschütztes Vermögen des oder der Bestattungspflichtigen, sondern anrechenbares Nachlassvermögen.

Bei nachträglich festgestellten Girokonto- bzw. Sparbuchguthaben ist das Geldinstitut unter Hinweis darauf, dass die Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln getragen worden sind, um Überweisung des Guthabens an den Träger der Sozialhilfe zu bitten (Musterschreiben in **Anlage 4**). Für den Fall der Ablehnung kann dem Geldinstitut die Abgabe einer Freihalteerklärung durch den Träger der Sozialhilfe bei Auszahlung (Musterschreiben in **Anlage 5**) angeboten werden. Mit der Freihalteerklärung übernimmt der Erklärende (hier: der Träger der Sozialhilfe) die Verantwortung für evtl. Ansprüche später auftauchender Erben gegenüber dem Geldinstitut wegen der Auszahlung des Guthabens.

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe sind das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Es ist immer gezielt nach Guthaben und anderen Vermögenswerten der verstorbenen Person wie Bestattungsvorsorgeverträgen oder Sterbegeldversicherungen etc. zu fragen. Nicht in jedem Fall ist eine formularmäßige Erklärung des Antragstellers, dass weder Nachlassvermögen noch vorrangige Ansprüche bestehen, ausreichend. Vielmehr können die in § 21 SGB X genannten Beweismittel zur Feststellung verwendet werden, ob Nachlassvermögen vorhanden ist.

Zur Nachlassermittlung soll ca. 6 Wochen nach dem Sterbefall eine Nachfrage an das für die verstorbene Person zuständige Nachlassgericht gestellt werden, wenn andere Möglichkeiten zur Feststellung, ob ein Nachlass vorhanden ist, fehlen. Eine entsprechende Wiedervorlage ist im Vorgang zu vermerken. Mit der Anfrage an das Nachlassgericht wird um Nachricht gebeten, ob ein Nachlassvorgang vorliegt oder nicht (Vorlage in OPEN/PROSOZ hinterlegt). Das Nachlassgericht teilt daraufhin mit, ob ein Testament mit entsprechenden Vermögensverfügungen verwahrt wird. Zu beachten ist, dass mit der Mitteilung des Nachlassgerichts, es läge kein Vorgang vor, nicht endgültig festgestellt werden kann, dass kein Nachlass vorhanden ist. Die Aussage der Mitteilung ist lediglich, dass kein Vorgang geführt wird, nicht, dass kein Nachlass vorhanden ist.

#### 5.1.4. Andere vorrangige Ansprüche

Wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst zu veranlassen, diese zu realisieren. Bestehen z.B. Schadensersatzansprüche auf Übernahme der Bestattungskosten gegen Dritte, die den Tod rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben (§ 844 BGB, § 10 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz, StVG), so sind diese Ansprüche vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorrangig vor einem Anspruch nach § 74 SGB XII geltend zu machen. Sofern neben dem Antragsteller oder der Antragstellerin noch andere Personen gleichrangig zur Kostentragung verpflichtet sind, kann der er oder sie ebenfalls darauf verwiesen werden, seine oder ihre Kosten anteilig bei den Mitverpflichteten geltend zu machen.

Gegebenenfalls kommt jedoch auch eine vollständige Übernahme der Bestattungskosten in Betracht, sofern es dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, seine oder ihre Ansprüche selbst durchzusetzen. In diesem Fall kommt dann eine Überleitung dieser Ausgleichsansprüche auf den Träger der Sozialhilfe nach § 93 SGB XII in Betracht. Zu den Einzelheiten dieses Sonderfalls siehe die Regelungen unter **III.6.4.**



### 5.1.5. Einsatz des Einkommens

Der verpflichteten Person kann zugemutet werden, ihr Einkommen analog der Berechnung nach §§ 85 bis 89 SGB XII einzusetzen. Andere Entscheidungen sind jedoch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die jeweils gültigen Regelwerke zur **Berechnung des Einkommens nach §§ 85 ff. SGB XII** verwiesen. Die antragstellende Person trägt die Nachweispflicht für die berechnungsrelevanten Dokumente.

Ein Excel-Berechnungsbogen ist auf dem Sharepoint hinterlegt.

Das die zugrunde gelegte Einkommensgrenze übersteigende Einkommen soll in der Regel zu hundert Prozent in Anspruch genommen werden, jedoch nur für einen Monat. Zwar ist § 87 Abs. 3 SGB XII für Bestattungskosten nicht anwendbar; es kann aber für die antragstellende Person zumutbar sein, die Belastung anderweitig auf mehrere Monate aufzuteilen, z.B. durch Aufnahme eines Darlehens oder den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Bestattungsunternehmen. Maßgeblich ist, ob der oder die Verpflichtete unter Berücksichtigung seiner oder ihrer Einkommens- und Vermögenssituation bei einer Bank einen Ratenkredit erhält oder beim Bestattungsunternehmen eine Ratenzahlung vereinbaren kann, um in angemessener Zeit die Bestattungskosten auszugleichen. Angemessen ist regelmäßig ein Zeitraum bis zu einem Jahr. Die antragstellende Person trägt auch hierfür die Nachweispflicht. Das Einkommen der Einsatzgemeinschaft ist in entsprechender Anwendung des § 19 SGB XII zu berücksichtigen.

#### Beispiel 1:

*Die Antragstellerin begehrt die Übernahme von Bestattungskosten i.H.v. 1.500 Euro. Die Kosten sind erforderlich, die Bestattung ist bereits erfolgt. Die Einkommensprüfung ergibt ein Einkommen über der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII i.H.v. 300 Euro. Diese 300 Euro sind zunächst einzusetzen, so dass Bestattungskosten i.H.v. 1.200 Euro offen bleiben. Zu prüfen ist nun, ob es der Antragstellerin zumutbar ist, einen Kredit aufzunehmen oder mit dem Bestattungsunternehmen einen Ratenvertrag zu schließen. Dies wäre hier grundsätzlich möglich, da auf diesem Weg innerhalb eines Jahres die Summe abgetragen sein könnte. Um die Bestattungskosten i.H.v. 1.200 Euro als Leistung erbringen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass ihm eine Kreditaufnahme oder eine Ratenzahlung verwehrt wurde.*

#### Beispiel 2:

*Die Antragstellerin begehrt die Übernahme von Bestattungskosten. Ein Bestattungsauftrag wurde noch nicht erteilt. Die Einkommensprüfung ergibt ein Einkommen über der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII i.H.v. 300 Euro. In diesem Fall kann eine Kostenübernahmeerklärung nicht ausgehändigt werden. Die Antragstellerin ist auf die nachträgliche Prüfung der Übernahme von Bestattungskosten zu verweisen, in deren Rahmen wie im Beispiel 1 die Aufnahme eines Verbraucherkredits oder der Abschluss eines Ratenvertrags zu prüfen sind. Hierfür sollen der Antragstellerin die Liste der Bestattungsunternehmen sowie das Schreiben „Sozialbestattung mit Eigenanteil“ ausgehändigt werden.*

### 5.1.6. Einsatz des Vermögens

Verwertbares Vermögen der antragstellenden Person oder der Einsatzgemeinschaft muss grundsätzlich auch dann eingesetzt werden, wenn Leistungen nach § 74 SGB XII begehrt werden. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die jeweils gültigen Regelwerke zur Berechnung des Vermögens verwiesen. Der Einsatz des Vermögens ist ausgeschlossen bei:

- Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 SGB XII)
- Vorliegen einer Härte (§ 90 Abs. 3 SGB XII)
- Unmöglichkeit bzw. Härte der sofortigen Verwertung (§ 91 SGB XII)

*Sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, ist zu beachten, dass die Leistung nach § 74 SGB XII entsprechend § 91 SGB XII auch als Darlehen erbracht werden kann.*

Das Vermögen der Einsatzgemeinschaft ist in entsprechender Anwendung des § 19 SGB Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens sind ferner die Vermögensfreigrenzen nach §§ 90, 96 SGB XII zu beachten. Dabei werden die Betragsgrenzen analog der Hilfen in anderen Lebenslagen angewandt.

Die antragstellende Person trägt die Nachweispflicht für die berechnungsrelevanten Dokumente.

Ein Excel-Berechnungsbogen ist auf dem Sharepoint hinterlegt.

## 5.2. Persönliche Zumutbarkeit

Die Beurteilung der persönlichen Zumutbarkeit hat unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kostentragungspflichtigen zu erfolgen.

Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die persönliche Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes (weniger Erläuterungsbedarf). Umgekehrt können etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen. Von zerrütteten Verwandtschaftsverhältnissen kann jedoch nicht schon ausgegangen werden, wenn zwischen dem oder der Kostentragungspflichtigen und der verstorbenen Person kein Kontakt bestand. Vielmehr muss ein schweres vorwerfbares Fehlverhalten des oder der Verstorbenen gegenüber dem oder der Kostentragungspflichtigen feststellbar sein.

Eine persönliche Unzumutbarkeit der Kostentragung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Kostentragungspflichtige durch die verstorbene Person:

- schwer oder lebensgefährlich misshandelt wurde
- sexuell missbraucht wurde
- über einen längeren Zeitraum hinweg misshandelt und vernachlässigt wurde.

Ist dem oder der Kostentragungspflichtigen nach diesen Wertungen die Kostentragung nicht zumutbar, so werden die Kosten der Bestattung im erforderlichen Umfang vom Träger der Sozialhilfe übernommen.

### **5.3. Späte Antragstellung**

Eine späte Antragstellung allein genügt nicht, um von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit auszugehen. Sofern der oder die Kostentragungspflichtige die Kosten der Bestattung bereits übernommen hat, aber den Bedarf über einen längeren Zeitraum (ab ca. 6 Monate) nicht meldet, ist dies im Rahmen der Gesamtschau der Umstände zu beachten. Zusammen mit den übrigen Umständen des Einzelfalls (z.B. tatsächliche wirtschaftliche Verhältnisse, Grad des Verwandtschaftsverhältnisses) kann die späte Antragstellung eine Zumutbarkeit mitbegründen.

## **6. Verfahrensablauf**

Infrage kommt die Bewilligung einer Sach- oder Geldleistung je nachdem, ob die Bestattung bevorsteht oder schon erfolgt ist oder ob bei einer bevorstehenden Bestattung Eigenmittel einzusetzen sind, sowie abhängig davon, ob alle Kostentragungspflichtigen die Leistung beantragen.

### **6.1. Kostenübernahme für bevorstehende Bestattung**

Sofern die Bestattung noch nicht durchgeführt wurde, soll die Kostenübernahme in der Regel als Sachleistung erfolgen. Zu diesem Zweck wird dem oder der Anspruchsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung ausgehändigt. Der Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich darin, die Kosten der Sozialbestattung zu übernehmen. Dies kann nur erfolgen, wenn kein Einkommens- oder Vermögenseinsatz gefordert werden kann.

Ergibt die Berechnung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen, dass dieses teilweise eingesetzt werden muss, darf eine Kostenübernahmeerklärung nicht ausgehändigt werden. Auch eine Vorleistung i.S.d. § 19 Abs. 5 SGB XII ist in diesen Fällen nicht möglich. Um für den Antragsteller oder die Antragstellerin die Kosten gering zu halten, kann in diesen Fällen die jeweils aktuelle Liste der Bestattungsunternehmen sowie das Schreiben „Sozialbestattung mit Eigenanteil“ ausgehändigt werden. Nach Vorlage der Rechnungen erfolgt eine nachträgliche Prüfung der Kostenübernahme (vgl.III.6.2).

Ist kein eigenes Einkommen oder Vermögen einzusetzen, sind die entsprechenden Unterlagen – Kostenübernahmeerklärung für die Vorlage beim Bestattungsunternehmen, ggf. Kostenübernahmeerklärung für den Grabkissenstein, Sargauftrag, Bescheinigung für das Friedhofsamt - der anspruchsberechtigten Person zu übergeben. Es ist in jedem Fall die Liste der Bestattungsunternehmen und wenn die Kostenübernahmeerklärung für den Grabkissenstein ausgegeben wird auch die Liste der Steinmetzunternehmen in der jeweils aktuellen Fassung (in OPEN/PROSOZ hinterlegt) auszuhändigen; dies ist im Fall zu dokumentieren.

Mit der Kostenübernahmeerklärung kann die anspruchsberechtigte Person einem Bestattungsunternehmen aus der ausgehändigten Liste den Bestattungsauftrag erteilen. Bei der Auftragserteilung ist

die Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe durch die anspruchsberechtigte Person an das Bestattungsunternehmen auszuhändigen. Hierauf ist der oder die Anspruchsberechtigte hinzuweisen. Die Auftragserteilung seitens der anspruchsberechtigten Person ist auch gegenüber anderen Bestattungsunternehmen möglich, soweit diese das genannte Vertragswerk anerkennen und nach dessen Inhalten abrechnen. Das Bestattungsunternehmen kann in diesem Fall auf Antrag gegenüber der zuständigen Behörde (formlos) der Liste der Bestattungsunternehmen für Sozialbestattungen hinzugefügt werden oder ihr gegenüber erklären, dass es in diesem Einzelfall die Konditionen für Sozialbestattungen anerkennt.

Das von der anspruchsberechtigten Person beauftragte Bestattungsunternehmen führt die Bestattung in pietätvoller Weise entsprechend der Vertragsvereinbarungen und zu den vertraglich festgelegten Konditionen durch. Die Wünsche des bzw. der Verstorbenen bzw. des oder der Totenfürsorgeberechtigten über die Durchführung der Bestattung sind innerhalb des vertraglich festgelegten Kostenumfanges seitens des Bestattungsunternehmens zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten aufgrund des Nachranggrundsatzes nicht berücksichtigt werden. Bestattungsunternehmen dürfen diesbezüglich auch keine Zuzahlungen der Kostentragungspflichtigen entgegennehmen.

Das beauftragte Bestattungsunternehmen rechnet bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung nach den jeweils gültigen Inhalten des Vertrages zwischen Bestatterinnung, GBI und Sozialbehörde direkt mit dem Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste) ab. Die Abrechnung der sonstigen anfallenden Kosten (Sarg, Krematoriumsgebühren Friedhofsgebühren, Grabkissenstein u.a.) erfolgt ebenfalls direkt mit E/GS 11 (Zentrale Dienste).

#### 6.1.1. Sozialhilfe als Vorleistung und Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII

Nur wenn bei Antragstellung die abschließende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht sofort möglich ist, kann der Träger der Sozialhilfe, da eine Bestattung kurzfristig durchzuführen ist, mit der Bewilligung einer Sozialbestattung in Vorleistung gehen (erweiterte Hilfe). Regelmäßig ist eine Frist von 2 Wochen zur Einreichung von Unterlagen vor der Bestattung angemessen. Vom Leistungsempfänger oder von der Leistungsempfängerin kann nach beendeter Prüfung ggf. Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII gefordert werden. In solchen Fällen bedarf es im Bewilligungsschreiben eines entsprechenden Vorbehalts (Vorlage in OPEN/PROSOZ hinterlegt). Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Leistungsempfängers über die Vorausleistung des Trägers der Sozialhilfe einzuholen (Vorlage in OPEN/PROSOZ hinterlegt) und in der Akte zu dokumentieren. Wird die Einverständniserklärung nicht abgegeben, so ist der Antrag abzulehnen. Ergibt sich aus der Prüfung, dass die gesamten oder ein Teil der Bestattungskosten aus vorhandenen Guthaben des oder der Verstorbenen und/oder zumutbaren Eigenanteilen des oder der Verpflichteten abgedeckt werden, hat vor Erlass des Heranziehungsbescheides eine Anhörung zu erfolgen. Anschließend ist die vom Antragsteller ggf. zu tragende Eigenleistung durch Bescheid nach § 19 Abs. 5 SGB XII geltend zu machen (Vorlage in OPEN/PROSOZ hinterlegt).

#### 6.1.2. Verfahren bei mehreren Kostentragungspflichtigen

Sind alle Kostentragungspflichtigen anspruchsberechtigt, so ist die Kostenübernahmeerklärung auszuhändigen. Hat nur eine kostentragungspflichtige Person von mehreren einen Antrag gestellt und sind

die anderen Kostentragungspflichtigen nicht erreichbar, ihre Anträge (noch) nicht vollständig, oder wurden von ihnen die erforderlichen Nachweise noch nicht erbracht, so ist darauf hinzuwirken, dass die übrigen Kostentragungspflichtigen schnellstmöglich Anträge stellen, ihre Anträge vervollständigen oder die benötigten Nachweise vorlegen. Sind die erforderlichen Handlungen innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. von einer Woche, ggf. Verlängerung, Achtung jedoch bei religiös bedingten Bestattungsfristen, vgl. Ziff. 6.3) nicht erfolgt, so kann der einzelnen antragstellenden Person bzw. den vorhandenen Antragstellern oder Antragstellerinnen dennoch eine Kostenübernahmeerklärung ausgehändigt werden. Gleichzeitig hat jedoch eine Überleitung etwaiger Ausgleichsansprüche gegen die übrigen gleichrangigen Kostentragungspflichtigen auf den Träger der Sozialhilfe zu erfolgen (nach § 93 SGB XII, vgl. auch Ziff. 6.4; Überleitungsanzeige in OPEN/PROSOZ hinterlegt).

## **6.2. Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung**

Nach Vorprüfung (**entsprechend III.2**) und Überprüfung, ob die antragstellende Person auch kostentragungspflichtig ist (**III.3**), werden die von dem oder der Antragstellenden vorgelegten Rechnungen an das dafür zentral zuständige Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste), weitergeleitet. E/GS 11 (Zentrale Dienste) ermittelt die erforderlichen Kosten anhand einer individuellen Prüfung (**III.4.2 und III.4.3**) und teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen GS-Dienststelle mit. Letztere errechnet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung (**Kapitel III.5**) die Höhe der übernahmefähigen Kosten, weist diese an und fertigt einen Bescheid über die Höhe der erstatteten Kosten unter Berücksichtigung der festgesetzten Eigenleistung des Antragstellers. Der Ablaufplan in Fällen der nachträglichen Beantragung der Kostenerstattung ist in **Anlage 3** dargestellt.

Sind mehrere gleichrangig Kostentragungspflichtige vorhanden (z.B. drei Kinder als Erben), so hat grundsätzlich jeder oder jede Kostentragungspflichtige den Anspruch auf seinen oder ihren Anteil an den Bestattungskosten selbst geltend zu machen und daher auch einen eigenen Antrag nach § 74 SGB XII zu stellen. Stellt nur eine Person von mehreren Kostentragungspflichtigen einen Antrag, so ist diesem - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur im Umfang des Anteils stattzugeben, welcher auf diesen Kostentragungspflichtigen oder diese Kostentragungspflichtige entfällt. Im Übrigen ist die antragstellende Person im Regelfall auf ihre Ausgleichsansprüche gegenüber den anderen Mitverpflichteten zu verweisen.

Gibt es jedoch neben der antragstellenden Person noch gleichrangige Mitverpflichtete, welche die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen ausdrücklich verweigern oder selbst mittellos sind, kommt ggf. auch eine Erstattung der vollständigen Bestattungskosten an den Antragsteller oder die Antragstellerin in Betracht. Denn ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nur teilweise kostentragungspflichtig im Sinne des § 74 SGB XII und sind die Ausgleichsansprüche gegen andere gleichrangige Kostentragungspflichtige offensichtlich oder nachweislich wertlos, oder ist es dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zuzumuten, diese zu realisieren, darf er oder sie zur Reduzierung der Kostenlast nicht auf diese Ansprüche verwiesen werden (BSG, Urteil vom 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R). Der Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII bezieht sich insofern nicht darauf, dass überhaupt ein Ausgleichsanspruch vorhanden ist, sondern darauf, ob der Anspruchsteller diesen auch tatsächlich realisieren kann.

Somit können die Bestattungskosten eines oder einer (von mehreren) Kostentragungspflichtigen, der die Bestattung tatsächlich besorgt hat, gegebenenfalls im gesamten erforderlichen Umfang übernommen werden, auch wenn andere gleichrangige Kostentragungspflichtige vorhanden sind. Sofern diese für den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht zeitnah erreichbar sind oder die Zahlung verweigern, ist der Anspruch für den Antragsteller oder die Antragstellerin wertlos. Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen mitverpflichtete Dritte Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, über kein Vermögen verfügen oder unbekanntes Aufenthaltsort sind. Die Nachweispflicht trägt die antragstellende Person. Dieses Verfahren ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgleichsansprüche für den Antragsteller oder die Antragstellerin problemlos realisierbar wären oder sich der Antragsteller oder die Antragstellerin generell eigenen Bemühungen zur Realisierung seiner oder ihrer Ausgleichsansprüche verschließt.

Sind die Ansprüche gegen andere Kostentragungspflichtige mutmaßlich werthaltig (und lediglich für die antragstellende Person nicht zu realisieren), soll eine Überleitung der Ansprüche gegen den Dritten oder die Dritte auf den Träger der Sozialhilfe gemäß § 93 SGB XII erfolgen (Überleitungsanzeige in OPEN/PROSOZ hinterlegt). Die gesamten Kosten sollen anschließend im erforderlichen (und im Hinblick auf den Antragsteller oder die Antragstellerin auch zumutbaren) Umfang übernommen werden.

### **6.3. Verstorbene mit bestimmter religiöser Zugehörigkeit**

Wird ein Antrag für die bevorstehende Bestattung eines oder einer Verstorbenen gestellt, der oder die nach islamischem, schiitischem, alevitischem oder jüdischem Ritus bestattet werden soll, ist zu beachten, dass die jeweiligen religiösen Vorschriften eine Bestattung kurzfristig nach dem Tod des oder der Verstorbenen verlangen. Nach jüdischem Ritus muss eine Bestattung in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen. Auch eine Bestattung nach islamischem bzw. schiitischem Ritus hat kurzfristig zu erfolgen. Dies ist bei der Bearbeitung eines Antrags zu berücksichtigen.

Sofern eine Kostenübernahmeerklärung von dem oder der Kostentragungspflichtigen begehrt wird und ein Todesnachweis vorliegt, ist der Antrag umgehend zu bearbeiten. Ggf. ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Hilfe bei der Antragstellung zu leisten. Fehlen Angaben zur Prüfung des Antrages oder können Nachweise nicht sofort erbracht werden, so ist im Wege der Vorleistung (vgl. III. 6.1.1) die Kostenübernahmeerklärung dennoch auszuhändigen, um Verzögerungen bei der Bestattung zu vermeiden. Fehlen Angaben und Nachweise, ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin aufzugeben, diese unverzüglich nachzureichen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist im Fall fehlender Angaben oder Nachweise mittels der Einverständniserklärung des Leistungsempfängers über die Vorausleistung des Trägers der Sozialhilfe (Vorlage in OPEN/PROSOZ hinterlegt) darauf hinzuweisen, dass er oder sie ggf. eine Eigenleistung bis zur Höhe der übernommenen Kosten zu entrichten hat, sofern die Prüfung des Antrages eine solche Eigenleistung ergibt.

Erfolgt die Antragstellung nach der Bestattung, ist keine besondere Dringlichkeit bei der Antragsbearbeitung mehr gegeben. Die Erstattung bereits gezahlter Bestattungskosten erfolgt nach dem normalen Verfahren.

## **6.4. Überleitung nach § 93 SGB XII**

Sofern einem Antragsteller oder einer Antragstellerin hinsichtlich der Bestattungskosten Ausgleichsansprüche gegen Dritte zustehen, welche er oder sie nicht oder nicht sofort realisieren kann, kommt ggf. eine Überleitung dieser Ansprüche auf den Träger der Sozialhilfe infrage. Dies ist eine Ermessensentscheidung. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt im Gegenzug für die Überleitung die Anteile der Bestattungskosten, welche der Antragsteller oder die Antragstellerin von Dritten ersetzt bekommen hätte. Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen des § 93 SGB XII. Dieser Forderungsübergang wird durch schriftliche Anzeige gegenüber dem oder der Dritten bewirkt. Anschließend sind die übergeleiteten Ansprüche geltend zu machen.

Für eine Überleitung nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Anspruch des Antragstellers oder Antragstellerin gegen den Dritten oder die Dritte
- Leistungsgewährung an den Antragsteller oder die Antragstellerin
- Personenidentität zwischen Anspruchsinhaber/in und Leistungsbezieher/in
- Gleichzeitigkeit
- kein gesetzlicher Ausschluss der Überleitung.

Für die Klärung schwieriger Rechtsfragen, z.B. im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Überleitung und Prüfung des jeweils zugrundeliegenden privatrechtlichen Anspruchs, wird auf die Möglichkeit, das zuständige Rechtsamt zu beteiligen, hingewiesen.

Ein Muster für die Überleitungsanzeige ist in OPEN/PROSOZ hinterlegt.

## **IV. Berichtswesen**

Die Berichterstattung und das Controlling durch die Sozialbehörde werden auf der Grundlage der im Datawarehouse Soziales (DWH Soziales) verfügbaren Daten vorgenommen.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Arbeitshilfe ersetzt die Fachanweisung vom 01.07.2017 und tritt am 20.01.2021 in Kraft.

## **VI. Anhang / Anlagen**

- Anlage 1: Antrag auf Leistungen nach § 74 SGB XII (Muster)
- Anlage 2: Prüfschema Kostentragungspflicht (vorherige und nachträgliche Beantragung)
- Anlage 3: Ablaufplan: Nachträgliche Beantragung der Übernahme von Bestattungskosten
- Anlage 4: Anschreiben Kreditinstitut wegen Überweisung von Guthaben (Muster)
- Anlage 5: Freihalteerklärung für Kreditinstitute (Muster)
- Anlage 6: Beispiele aus dem Erbrecht
- Anlage 7: Beispiele aus dem Unterhaltsrecht
- Anlage 8: Beispiele zur öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht